

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1606/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
		Verordnung (EG) Nr. 1607/2001 der Kommission vom 6. August 2001 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	3
		Verordnung (EG) Nr. 1608/2001 der Kommission vom 6. August 2001 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	6
*		<b>Verordnung (EG) Nr. 1609/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen hinsichtlich der Analysemethoden .....</b>	<b>9</b>
		Verordnung (EG) Nr. 1610/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen .....	10
*		<b>Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten .....</b>	<b>12</b>
*		<b>Richtlinie 2001/58/EG der Kommission vom 27. Juli 2001 zur zweiten Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (Sicherheitsdatenblätter) <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>24</b>

**Kommission**

2001/605/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 bezüglich der von Spanien beim Erwerb von Nutzfahrzeugen gewährten Beihilfen, die durch die Kooperationsvereinbarung vom 26. Februar 1997 zwischen dem Ministerium für Industrie und Energie und dem Instituto de Credito Oficial eingeführt wurden** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2465) ..... 34

2001/606/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 6. August 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in bestimmten Gebieten Südosteuropas** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2470) ..... 42
- 

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Entscheidung 2001/382/EG des Rates vom 14. Mai 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten** (ABl. L 137 vom 19.5.2001) ..... 44



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 6. August 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2001

*Für die Kommission*  
Philippe BUSQUIN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 6. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	57,0
	999	57,0
0709 90 70	052	79,6
	999	79,6
0805 30 10	388	90,6
	524	60,0
	528	74,6
	999	75,1
0806 10 10	052	88,9
	220	87,3
	400	192,4
	600	104,3
	999	118,2
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
400		70,1
508		87,4
512		92,7
524		51,2
528		56,6
720		117,5
800		199,8
804		95,5
999		95,2
0808 20 50		052
	388	77,0
	512	65,6
	528	68,5
	804	122,9
	999	89,7
0809 20 95	052	347,6
	400	248,1
	404	244,4
	999	280,0
0809 30 10, 0809 30 90	052	124,3
	999	124,3
0809 40 05	052	76,8
	064	63,4
	066	69,9
	999	70,0

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1607/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 6. August 2001**  
**über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom  
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-  
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der  
Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1  
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der  
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-  
hilfe gewährt werden kann und die für die Beförderung  
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-  
zucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember  
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für  
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen  
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden  
Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird  
Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang  
aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr.  
2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter alle geltenden  
allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis  
genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot  
enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht  
geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 6. August 2001

*Für die Kommission*  
Philippe BUSQUIN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahme Nrn.:** 137/00 (A); 138/00 (B); 139/00 (C); 140/00 (D); 141/00 (E)
2. **Begünstigter** (2): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman - Jordan; Telex 21170 UNRWA JO; Tel. (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer  
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel [Tel. (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64]  
B: PO Box 947, Beirut, Libanon [Tel. (961-1) 84 04 61-6; Fax: 84 04 67]  
C: PO Box 4313, Damaskus, Syrien [Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47]  
D: PO Box 484, Amman, Jordanien [Tel. (962-6) 47 41 91 40/477 22 26; Telex 23402 UNRWA JFO JO; Fax 474 63 61]
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker („A“- oder „B“-Zucker)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 850
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 490 Tonnen; B: 340 Tonnen; C: 260 Tonnen; D: 480 Tonnen; E: 280 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (5) (6): Siehe Abl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (C.1)
9. **Aufmachung** (7): Siehe Abl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (6): Siehe Abl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** (8): A, C, E: frei Lösshafen — Container-Terminal  
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösshafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: A, B, C, E: 7.10.2001; D: 14.10.2001  
— zweite Frist: A, B, C, E: 21.10.2001; D: 28.10.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 10.-23.9.2001  
— zweite Frist: 24.9.-7.10.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 21.8.2001  
— zweite Frist: 4.9.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Die am 31.7.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1520/2001 der Kommission (Abl. L 201 vom 26.7.2001, S. 18) festgesetzte Erstattung

## Vermerke:

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
  - (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
  - (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
  - (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
  - (<sup>5</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum: ...“).
  - (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
  - (<sup>7</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
  - (<sup>8</sup>) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.  
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
  - (<sup>9</sup>) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, dass die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1608/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 6. August 2001**  
**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>. Zu diesem

Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2001

*Für die Kommission*  
Philippe BUSQUIN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn.:** 132/00 (A); 133/00 (B); 134/00 (C); 135/00 (D); 136/00 (E)
2. **Begünstigter** (?): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman - Jordan; Telex 21170 UNRWA JO; Tel. (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer  
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel [Tel. (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64]  
B: PO Box 947, Beirut, Libanon [Tel. (961-1) 84 04 61-6; Fax 84 04 67]  
C: PO Box 4313, Damaskus, Syrien [Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47]  
D: PO Box 484, Amman, Jordanien [Tel. (962-6) 47 41 91 40/477 22 26; Telex 23402 UNRWAJFO JO; Fax 474 63 61]
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 900
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 426 Tonnen; B: 152 Tonnen; C: 102 Tonnen; D: 117 Tonnen; E: 103 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (4) (?): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (D.2)
9. **Aufmachung** (6): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.1 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (?): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“  
Los D: „Expiry date ...“ (Herstellungsdaten + 2 Jahre)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Sonnenblumenöl.  
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe** A, C, E: frei Lösschhafen — Container-Terminal  
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: A, B, C, E: 7.10.2001; D: 14.10.2001  
— zweite Frist: A, B, C, E: 21.10.2001; D: 28.10.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 10.-23.9.2001  
— zweite Frist: 24.9.-7.10.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 21.8.2001  
— zweite Frist: 4.9.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (!): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
  - (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
  - (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
  - (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum: ...“).
  - (<sup>5</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
  - (<sup>6</sup>) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.  
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
  - (<sup>7</sup>) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, dass die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1609/2001 DER KOMMISSION****vom 6. August 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen hinsichtlich der Analysemethoden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2001 <sup>(4)</sup>, sieht vor, dass die Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 761/1999 <sup>(6)</sup>, weiterhin in Kraft bleibt, abgesehen von den gebräuchlichen Methoden, die am 1. August 2001 gestrichen werden sollten.
- (2) Mehrere gebräuchliche Analysemethoden werden normalerweise von den Kontrolllaboratorien der Mitgliedstaaten angewandt, und nach vergleichenden Probeanalysen erscheint ihre Richtigkeit und Genauigkeit mit den Referenzmethoden der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 gleichwertig. Überdies plant das Internationale Weinamt die Validierung bestimmter gebräuchlicher Methoden, um sie als Referenzmethoden anzuerkennen. Die Überprüfung der Gültigkeit der gebräuchlichen

Methoden erfordert weitere wissenschaftliche Untersuchungen von zwei Jahren, während derer sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 aufgeführt bleiben sollten.

- (3) Demnach ist die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 dahin zu ändern, dass die Aufhebung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 beschriebenen gebräuchlichen Methoden um zwei Jahre verschoben wird.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 wird das Datum „1. August 2001“ durch „1. August 2003“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 54.<sup>(5)</sup> ABl. L 272 vom 3.10.1990, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 99 vom 14.4.1999, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1610/2001 DER KOMMISSION****vom 6. August 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen  
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,  
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom  
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die  
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter  
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,  
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-  
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige  
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige  
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß  
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission  
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der  
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in  
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-  
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 <sup>(4)</sup>, unter Zugrun-  
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-  
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.  
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-  
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt  
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-  
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in  
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)  
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und  
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)  
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. August 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 8. bis 21. August 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 6. August 2001

*Für die Kommission*

Philippe BUSQUIN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

## ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 6. August 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 8. bis 21 August 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,16	10,90	16,09	7,29
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	7,54	5,21
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

**RICHTLINIE 2001/55/EG DES RATES****vom 20. Juli 2001****über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 2 Buchstaben a) und b),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich einer gemeinsamen europäischen Asylregelung ist ein wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig um Schutz in der Europäischen Union nachsuchen.
- (2) In den vergangenen Jahren sind die Fälle von Massenzustromen von Vertriebenen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, in Europa bedeutsamer geworden. In diesen Fällen kann es erforderlich sein, eine Sonderregelung zu schaffen, die den betreffenden Personen sofort einen vorübergehenden Schutz bietet.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft haben ihre Besorgnis angesichts der Lage der Vertriebenen in den Schlussfolgerungen über Vertriebene aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Ausdruck gebracht, welche die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister auf ihren Tagungen vom 30. November und 1. Dezember 1992 in London und vom 1. und 2. Juni 1993 in Kopenhagen angenommen haben.
- (4) Der Rat hat am 25. September 1995 eine EntschlieÙung zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen <sup>(5)</sup> angenommen und am 4. März 1996 den Beschluss 96/198/JI über ein Warn- und ein Dringlichkeitsverfahren zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen <sup>(6)</sup> gefasst.

- (5) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998 <sup>(7)</sup> sieht vor, dass gemäß dem Vertrag von Amsterdam so schnell wie möglich Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz Vertriebener aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten zu ergreifen sind.
- (6) Der Rat hat am 27. Mai 1999 Schlussfolgerungen betreffend die Vertriebenen aus dem Kosovo angenommen. In diesen Schlussfolgerungen werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der Ausarbeitung von Maßnahmen gemäß dem Vertrag auf ihre bei der Bewältigung der Kosovo-Krise gewonnenen Erfahrungen zurückzugreifen.
- (7) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere bekräftigt, dass in der Frage des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene auf der Grundlage der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt werden muss.
- (8) Daher ist es erforderlich, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festzulegen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.
- (9) Diese Normen und Maßnahmen sind aus Gründen der Effizienz, der Kohärenz und der Solidarität sowie insbesondere zur Vermeidung von Sekundärbewegungen eng miteinander verknüpft. Sie sollten daher in einem einzigen Rechtsakt festgelegt werden.
- (10) Dieser vorübergehende Schutz sollte mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber Flüchtlingen in Einklang stehen. Vor allem darf er nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen des von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung berühren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 251.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 13. März 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. C 155 vom 29.5.2001, S. 21.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme vom 13. Juni 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(5)</sup> ABl. C 262 vom 7.10.1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 63 vom 13.3.1996, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABl. C 19 vom 20.1.1999, S. 1.

- (11) Das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, sollte geachtet werden und der der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 17 zu Artikel 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach in asylpolitischen Angelegenheiten Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen einschlägigen internationalen Organisationen aufgenommen werden, sollte Folge geleistet werden.
- (12) Da es sich um Mindestnormen handelt, steht es den Mitgliedstaaten naturgemäß frei, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen für die durch den vorübergehenden Schutz begünstigten Personen günstigere Bedingungen vorzusehen oder beizubehalten.
- (13) Angesichts des besonderen Charakters der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zur Bewältigung eines Massenzustroms oder eines nahe bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in der Lage sind, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, sollte der gewährte Schutz von beschränkter Dauer sein.
- (14) Das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen sollte in einem Beschluss des Rates festgelegt werden, der für alle Mitgliedstaaten gegenüber den von dem Beschluss erfassten Vertriebenen verbindlich sein sollte. Ferner sollten die Bedingungen für die Geltungsdauer dieses Beschlusses festgelegt werden.
- (15) Es ist angebracht, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Personen festzulegen, die im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden. Diese Verpflichtungen sollten angemessen sein und den betreffenden Personen ein adäquates Schutzniveau bieten.
- (16) In Bezug auf die Behandlung von Personen, denen der vorübergehende Schutz gemäß dieser Richtlinie gewährt wird, sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Verpflichtungen der völkerrechtlichen Instrumente, bei denen sie Vertragspartei sind und nach denen eine Diskriminierung verboten ist, einzuhalten.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten im Benehmen mit der Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten den Schutznormen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten<sup>(1)</sup> entspricht.
- (18) Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen des Vertrags sollten Regeln für den Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festgelegt werden.
- (19) Für die Rückkehr in das Herkunftsland und die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf Personen, deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist, sollten Grundsätze und Maßnahmen festgelegt werden.
- (20) Es sollte ein Solidaritätsmechanismus geschaffen werden, um dazu beizutragen, dass die Belastungen, die sich im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Aufnahme dieser Personen und den damit verbundenen Folgen ergeben, auch ausgewogen auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Der Mechanismus sollte zwei Aspekte umfassen: zum einen die Finanzierung, zum anderen die tatsächliche Aufnahme der betreffenden Personen in den Mitgliedstaaten.
- (21) Die Umsetzung des vorübergehenden Schutzes sollte mit einer Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den Mitgliedstaaten im Benehmen mit der Kommission einhergehen.
- (22) Es müssen Kriterien festgelegt werden, nach denen bestimmte Personen vom vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen auszuschließen sind.
- (23) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen sowie Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichender Weise erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) Entsprechend Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 27. September 2000 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (25) Gemäß Artikel 1 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Verordnung daher nicht für Irland.
- (26) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

(1) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „vorübergehender Schutz“ ein ausnahmealber durchzuführendes Verfahren, das im Falle eines Massenzustroms oder eines bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, insbesondere wenn auch die Gefahr besteht, dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann;
- b) „Genfer Flüchtlingskonvention“ das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967;
- c) „Vertriebene“ Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion haben verlassen müssen oder insbesondere nach einem entsprechenden Aufruf internationaler Organisationen evakuiert wurden und wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können, und die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Instrumenten, die internationalen Schutz gewähren, fallen. Dies gilt insbesondere für Personen,
  - i) die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht;
  - ii) die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind;
- d) „Massenzustrom“ den Zustrom einer großen Zahl Vertriebenen, die aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen, unabhängig davon, ob der Zustrom in die Gemeinschaft spontan erfolgte oder beispielsweise durch ein Evakuierungsprogramm unterstützt wurde;
- e) „Flüchtlinge“ Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention;

- f) „unbegleitete Minderjährige“ Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden, oder Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates eingereist sind;
- g) „Aufenthaltstitel“ die von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte und entsprechend den Rechtsvorschriften ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung, die dem Staatsangehörigen eines Drittlandes oder dem Staatenlosen den Aufenthalt in seinem Gebiet gestattet.
- h) „Bürge“ einen Drittstaatsangehörigen, der aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 5 vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat genießt und der mit Familienangehörigen zusammengeführt werden möchte.

#### Artikel 3

- (1) Der vorübergehende Schutz berührt nicht die Anerkennung des Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.
- (2) Die Mitgliedstaaten führen den vorübergehenden Schutz unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtzurückweisung durch.
- (3) Die Einleitung, Durchführung und Beendigung des vorübergehenden Schutzes sind Gegenstand regelmäßiger Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge („UNHCR“) und anderen einschlägigen internationalen Organisationen.
- (4) Die Richtlinie findet nicht auf Personen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufgenommen wurden.
- (5) Die Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, für Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten.

## KAPITEL II

### Dauer und Durchführung des vorübergehenden Schutzes

#### Artikel 4

- (1) Unbeschadet des Artikels 6 beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Wird der vorübergehende Schutz nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) beendet, so verlängert er sich automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (2) Bei Fortbestehen von Gründen für den vorübergehenden Schutz kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll, beschließen, diesen vorübergehenden Schutz um bis zu einem Jahr zu verlängern.

*Artikel 5*

(1) Das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen wird durch einen Beschluss des Rates festgestellt. Dieser Beschluss ergeht mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll.

(2) Der Vorschlag der Kommission enthält mindestens Folgendes:

- a) Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird;
- b) Zeitpunkt, zu dem der vorübergehende Schutz wirksam wird;
- c) eine Schätzung des Umfangs der Wanderbewegungen von Vertriebenen.

(3) Aufgrund des Beschlusses des Rates wird in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz gemäß dieser Richtlinie zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand des Beschlusses sind, eingeführt. Der Beschluss enthält mindestens Folgendes:

- a) Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird;
- b) Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorübergehenden Schutzes;
- c) Informationen der Mitgliedstaaten über ihre Aufnahmekapazität;
- d) Informationen der Kommission, des UNHCR und anderer einschlägiger internationaler Organisationen.

(4) Der Beschluss des Rates wird auf Folgendes gestützt:

- a) Prüfung der Lage und des Umfangs der Wanderbewegungen von Vertriebenen;
- b) Bewertung der Zweckmäßigkeit der Einleitung des vorübergehenden Schutzes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Gewährung von Soforthilfe und für vor Ort zu treffende Maßnahmen oder der Unzulänglichkeit solcher Maßnahmen;
- c) Angaben der Mitgliedstaaten, der Kommission, des UNHCR und anderer einschlägiger internationaler Organisationen.

(5) Das Europäische Parlament wird über den Beschluss des Rates informiert.

*Artikel 6*

(1) Der vorübergehende Schutz wird beendet:

- a) bei Erreichen der Höchstdauer oder
- b) jederzeit aufgrund eines Beschlusses des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ergeht, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll.

(2) Der Beschluss des Rates gründet auf der Feststellung, dass die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt

wurde, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung zulässt. Das Europäische Parlament wird über den Beschluss des Rates informiert.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten können den vorübergehenden Schutz gemäß dieser Richtlinie weiteren — von dem Beschluss des Rates nach Artikel 5 nicht erfassten — Gruppen von Vertriebenen gewähren, sofern sie aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion kommen. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend den Rat und die Kommission.

(2) Wird auf die Möglichkeit nach Absatz 1 zurückgegriffen, finden die Artikel 24, 25 und 26 keine Anwendung; dies gilt nicht für die strukturelle Unterstützung, die im Rahmen des mit der Entscheidung 2000/596/EG<sup>(1)</sup> errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds nach den in jener Entscheidung festgelegten Bedingungen gewährt wird.

## KAPITEL III

**Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber Personen, die vorübergehenden Schutz genießen***Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für die gesamte Dauer des Schutzes über einen Aufenthaltstitel verfügen. Sie stellen entsprechende Dokumente oder andere gleichwertige Nachweise aus.

(2) Ungeachtet der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel gemäß Absatz 1 muss die Behandlung, die die Mitgliedstaaten Personen gewähren, die vorübergehenden Schutzes genießen, zumindest der in den Artikeln 9 bis 16 festgelegten Behandlung entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes zugelassen werden sollen, erforderlichenfalls jede Hilfe zur Erlangung der erforderlichen Visa, einschließlich Transitvisa. Die Förmlichkeiten sind angesichts der Dringlichkeit der Lage auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die Gebühren für die Visa sollten entfallen oder auf einen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten händigen den Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, ein Dokument in einer Sprache aus, von der angenommen werden kann, dass diese Personen sie verstehen; in dem Dokument sind die für diese Personen bedeutsamen Bestimmungen zum vorübergehenden Schutz in klarer Form dargelegt.

*Artikel 10*

Um die wirksame Anwendung des in Artikel 5 genannten Beschlusses des Rates zu ermöglichen, erstellen die Mitgliedstaaten ein Register der personenbezogenen Daten nach Anhang II Buchstabe a) zu den Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12.

*Artikel 11*

Ein Mitgliedstaat muss eine Person, die in seinem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießt, rückübernehmen, wenn diese sich während des von dem Beschluss des Rates nach Artikel 5 erfassten Zeitraums unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält oder versucht, unrechtmäßig in dieses einzureisen. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung beschließen, dass dieser Artikel keine Anwendung findet.

*Artikel 12*

Die Mitgliedstaaten gestatten Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für einen Zeitraum, der den des vorübergehenden Schutzes nicht übersteigt, die Ausübung einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach für den jeweiligen Berufsstand geltenden Regeln sowie von Tätigkeiten in Bereichen wie z. B. Bildungsangebote für Erwachsene, berufliche Fortbildung und praktische Erfahrungen am Arbeitsplatz. Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten EU-Bürgern, Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt, die Arbeitslosengeld beziehen, Vorrang einräumen. Es sind die in den Mitgliedstaaten geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften betreffend das Arbeitsentgelt, den Zugang zu Systemen der sozialen Sicherheit im Rahmen der abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit sowie sonstige Beschäftigungsbedingungen anwendbar.

*Artikel 13*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, angemessen untergebracht werden oder gegebenenfalls Mittel für eine Unterkunft erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung erhalten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen. Unbeschadet des Absatzes 4 umfasst die notwendige Hilfe im Hinblick auf die medizinische Versorgung mindestens die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten.

(3) Üben die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit aus, so ist bei der Festlegung der beabsichtigten Unterstützung ihrer Fähigkeit, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen, Rechnung zu tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und besondere Bedürfnisse haben, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe.

*Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Personen unter 18 Jahren, die vorübergehenden Schutz genießen, in gleicher Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats den Zugang

zum Bildungssystem. Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.

(2) Die Mitgliedstaaten können Erwachsenen, die vorübergehenden Schutz genießen, den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem gestatten.

*Artikel 15*

(1) Im Sinne dieses Artikels gelten in Fällen, in denen Familien bereits im Herkunftsland bestanden und im Zuge des Massenzustroms getrennt wurden, folgende Personen als Familienangehörige:

a) der Ehegatte des Bürgen oder der nicht verheiratete Partner des Bürgen, der mit diesem eine dauerhafte Beziehung führt, sofern gemäß den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ähnlich behandelt werden wie verheiratete Paare nach dessen Ausländerrecht; die minderjährigen ledigen Kinder des Bürgen oder seines Ehegatten, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;

b) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Ereignisse innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils auf den Bürgen angewiesen waren.

(2) In Fällen, in denen die getrennten Familienangehörigen in verschiedenen Mitgliedstaaten vorübergehenden Schutz genießen, führen die Mitgliedstaaten die Familienangehörigen zusammen, wenn sie nach ihrer Überzeugung unter die Beschreibung in Absatz 1 Buchstabe a) fallen, wobei der Wunsch der Familienangehörigen berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten können Familienangehörige zusammenführen, wenn sie nach ihrer Überzeugung unter die Beschreibung in Absatz 1 Buchstabe b) fallen, wobei sie im Einzelfall die außergewöhnliche Härte berücksichtigen, die eine unterbleibende Familienzusammenführung für die Betroffenen bedeuten würde.

(3) Wenn der Bürge in einem Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz genießt und eines oder mehrere seiner Familienangehörigen sich noch nicht in einem Mitgliedstaat befinden, führt der Mitgliedstaat, in dem der Bürge vorübergehenden Schutz genießt, schutzbedürftige Familienangehörige mit dem Bürgen zusammen, wenn sie nach seiner Überzeugung unter die Beschreibung in Absatz 1 Buchstabe a) fallen. Der Mitgliedstaat kann schutzbedürftige Familienangehörige mit dem Bürgen zusammenführen, wenn sie nach seiner Überzeugung unter die Beschreibung in Absatz 1 Buchstabe b) fallen, wobei er im Einzelfall die außergewöhnliche Härte berücksichtigt, die eine unterbleibende Familienzusammenführung für die Betroffenen bedeuten würde.

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes.

(5) Die betreffenden Mitgliedstaaten entscheiden unter Berücksichtigung der Artikel 25 und 26, in welchem Mitgliedstaat die Zusammenführung erfolgen soll.

(6) Den zusammengeführten Familienangehörigen werden im Rahmen des vorübergehenden Schutzes Aufenthaltstitel gewährt. Hierzu werden Dokumente oder andere gleichwertige Nachweise ausgestellt. Bei Überstellungen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zwecks Familienzusammenführung nach Absatz 2 werden die ausgestellten Aufenthaltstitel eingezogen; die Verpflichtungen gegenüber den Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, in dem verlassenen Mitgliedstaat erlöschen.

(7) Die praktische Umsetzung dieses Artikels kann in Zusammenarbeit mit den beteiligten internationalen Organisationen erfolgen.

(8) Ein Mitgliedstaat erteilt auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates gemäß Anhang II über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Informationen, die zur Bearbeitung einer unter diesen Artikel fallenden Angelegenheit benötigt werden.

#### Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen, die vorübergehenden Schutz genießen; die Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen der Minderjährigen verantwortlich ist, oder eine andere geeignete Instanz.

(2) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes sorgen die Mitgliedstaaten für die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen

- a) bei volljährigen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder anderen Unterkünften mit geeigneten Einrichtungen für Minderjährige;
- d) bei der Person, die sich seiner auf der Flucht angenommen hat.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Unterbringung zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die betreffende(n) volljährige(n) Person(en) mit der Unterbringung einverstanden sind. Die Wünsche von Kindern werden unter Beachtung ihres Alters und ihrer Reife berücksichtigt.

#### KAPITEL IV

### Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes

#### Artikel 17

(1) Es ist zu gewährleisten, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Asylantrag stellen können.

(2) Die Prüfung etwaiger bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes noch nicht bearbeiteter Asylanträge dieser Personen

ist nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes zum Abschluss zu bringen.

#### Artikel 18

Die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, finden Anwendung. Insbesondere ist für die Prüfung eines Asylantrags einer Person, die nach dieser Richtlinie vorübergehenden Schutz genießt, der Mitgliedstaat zuständig, der der Überstellung dieser Person in sein Hoheitsgebiet zugestimmt hat.

#### Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte nicht mit dem Status eines Asylbewerbers, dessen Antrag geprüft wird, kumuliert werden können.

(2) Wird eine Person, die für den vorübergehenden Schutz in Betracht kommt oder vorübergehenden Schutz genießt, nach Prüfung ihres Asylantrags nicht als Flüchtling anerkannt oder wird ihr gegebenenfalls keine andere Art von Schutz gewährt, so sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 28 vor, dass die betreffende Person für die verbleibende Schutzdauer weiterhin vorübergehenden Schutz genießt oder in den Genuss dieses Schutzes gelangt.

#### KAPITEL V

### Rückkehr und Maßnahmen nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes

#### Artikel 20

Nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes finden die allgemeinen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz und über Ausländer unbeschadet der Artikel 21, 22 und 23 Anwendung.

#### Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die freiwillige Rückkehr von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen oder deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist, zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen hinsichtlich der freiwilligen Rückkehr von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Rückkehr unter Achtung der Menschenwürde ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Personen ihre Entscheidung zur Rückkehr in voller Kenntnis der Sachlage treffen. Sie können die Möglichkeit der Durchführung von Sondierungsbesuchen vorsehen.

(2) Solange der vorübergehende Schutz weiter besteht, prüfen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Lage im Herkunftsland wohlwollend die Anträge von Personen, die vorübergehenden Schutz genossen und ihr Recht auf freiwillige Rückkehr wahrgenommen haben, auf Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes können die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen nach Kapitel III bis zum Zeitpunkt der Rückkehr auf solche Personen ausdehnen, die vom vorübergehenden Schutz erfasst waren und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen. Diese Ausdehnung gilt bis zum Zeitpunkt der Rückkehr.

#### Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zwangsrückführung von Personen, deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist und die für eine Aufnahme nicht in Frage kommen, unter Wahrung der menschlichen Würde erfolgt.

(2) Im Falle einer Zwangsrückführung prüfen die Mitgliedstaaten, ob etwaige zwingende humanitäre Gründe vorliegen, die die Rückkehr in besonderen Fällen als unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen.

#### Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen betreffend die Aufenthaltsbedingungen von Personen, die vorübergehenden Schutz genossen haben und denen eine Reise angesichts ihres Gesundheitszustands vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann, beispielsweise wenn eine Unterbrechung ihrer Behandlung schwerwiegende Konsequenzen für sie hätte. Solange diese Situation andauert, werden sie nicht abgeschoben.

(2) Die Mitgliedstaaten können Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren, Aufenthaltsbedingungen gewähren, die es den betreffenden Kindern ermöglichen, den laufenden Schulabschnitt zu beenden.

### KAPITEL VI

#### **Solidarität**

#### Artikel 24

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen werden aus Mitteln des mit der Entscheidung 2000/596/EG errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds nach den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen unterstützt.

#### Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen im Sinne der Gemeinschaftssolidarität Personen auf, die für den vorübergehenden Schutz in Betracht kommen. Sie geben — anhand von Zahlen oder allgemein — ihre Aufnahmekapazität an. Diese Angaben werden in dem Beschluss des Rates nach Artikel 5 aufgeführt. Nach Annahme dieses Beschlusses können die Mitgliedstaaten zusätzliche Aufnahmekapazitäten durch eine entsprechende Mitteilung an den Rat und die Kommission angeben. Der UNHCR ist hierüber umgehend zu informieren.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen dafür Sorge, dass die in dem Beschluss des Rates nach Artikel 5 festgelegten in Betracht kommenden Personen, die sich noch

nicht in der Gemeinschaft befinden, ihren Wunsch erklärt haben, in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen zu werden.

(3) Übersteigt infolge eines plötzlichen und massenhaften Zustroms die Anzahl der Personen, die für den vorübergehenden Schutz in Betracht kommen, die Aufnahmekapazität nach Absatz 1, so prüft der Rat die Lage umgehend und trifft geeignete Maßnahmen, darunter die Empfehlung, den betroffenen Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung zu erteilen.

#### Artikel 26

(1) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes arbeiten die Mitgliedstaaten bei der Verlegung des Wohnsitzes von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen zusammen, wobei die betreffenden Personen einer derartigen Verlegung zugestimmt haben müssen.

(2) Jeder Mitgliedstaat informiert die anderen Mitgliedstaaten über die beantragten Überstellungen und unterrichtet hierüber die Kommission und den UNHCR. Die Mitgliedstaaten teilen dem antragstellenden Mitgliedstaat ihre Aufnahmekapazität mit.

(3) Ein Mitgliedstaat erteilt auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates gemäß Anhang II über eine Person, die vorübergehenden Schutz genießt, die Informationen, die zur Bearbeitung einer unter diesen Artikel fallenden Angelegenheit benötigt werden.

(4) Erfolgt eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, so verliert der in dem ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel seine Gültigkeit und es erlöschen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats gegenüber den betreffenden Personen. Der neue Aufnahmemitgliedstaat gewährt den betreffenden Personen vorübergehenden Schutz.

(5) Die Mitgliedstaaten verwenden das in Anhang I enthaltene Muster eines Laissez-passer für die Überstellung von vorübergehenden Schutz genießenden Personen in einen anderen Mitgliedstaat.

### KAPITEL VII

#### **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden**

#### Artikel 27

(1) Im Hinblick auf die bei Durchführung des vorübergehenden Schutzes erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden benennen die Mitgliedstaaten je eine nationale Kontaktstelle, deren genaue Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen sind. Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit der Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln regelmäßig und so schnell wie möglich die Zahl der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, sowie alle erforderlichen Angaben zu den einzelstaatlichen Rechts und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des vorübergehenden Schutzes.

## KAPITEL VIII

**Besondere Bestimmungen***Artikel 28*

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Person vom vorübergehenden Schutz ausschließen, wenn

- a) ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass
- i) sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen hat, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen für diese Verbrechen vorzusehen;
  - ii) sie vor ihrer Aufnahme in den Aufnahmemitgliedstaat als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts außerhalb jenes Mitgliedstaates begangen hat. Die Schwere der zu erwartenden Verfolgung ist gegen die Art der Straftat, deren der Betroffene verdächtigt wird, abzuwägen. Besonders grausame Handlungen können als schwere Verbrechen des gemeinen Rechts eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden. Dies gilt sowohl für die an diesen Straftaten Beteiligten als auch für ihre Anstifter.
  - iii) sie sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;
- b) triftige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaates oder in Anbetracht der Tatsache, dass sie wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, eine Gefahr für die Allgemeinheit im Aufnahmemitgliedstaat darstellt.

(2) Diese Ausschlussgründe nach Absatz 1 beziehen sich nur auf das persönliche Verhalten der betreffenden Personen. Die entsprechenden Beschlüsse oder Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

## KAPITEL IX

**Schlussbestimmungen***Artikel 29*

Die Personen, die von einem Mitgliedstaat vom vorübergehenden Schutz oder von der Familienzusammenführung ausgeschlossen worden sind, sind berechtigt, in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechtsbehelfe einzulegen.

*Artikel 30*

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Artikel 31*

(1) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 32 gesetzten Frist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

(2) Nach Vorlage des Berichts nach Absatz 1 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

*Artikel 32*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 33*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 34*

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. VANDE LANOTTE



ANHANG I

Muster eines Laissez-passer für die Überstellung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

LAISSEZ-PASSER

Name des Mitgliedstaats, der den Laissez-passer ausstellt:

Referenznummer (\*):

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

Gültig ausschließlich für die Überstellung von ..... (1) nach ..... (2); die Person muss sich vor dem ..... (3) in ..... (4) einfinden.

Ausgestellt am: .....

NAME: .....

VORNAMEN: .....

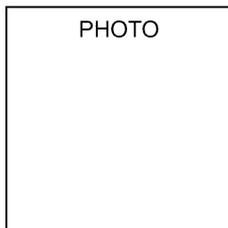
GEBURTSORT UND -DATUM: .....

Bei Minderjährigen Name(n) verantwortlicher Erwachsener: .....

GESCHLECHT: .....

STAATSANGEHÖRIGKEIT: .....

Ausstellungsdatum: .....



STEMPEL

Im Auftrag der zuständigen

Unterschrift der betroffenen Person: .....

Behörden: .....

Der Inhaber dieses Laissez-passer ist ..... (5) (6)

von den Behörden identifiziert worden. Die Identität des Inhabers dieses Laissez-passer ist nicht ermittelt worden .....

Dieses Dokument wird ausschließlich in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie 2001/55/EG ausgestellt. Es ist keinesfalls mit einem zum Überschreiten der Außengrenze berechtigenden Reisedokument oder einem Ausweispapier vergleichbar.

(\* ) Die Referenznummer wird von dem Land zugeteilt, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.

(1) Mitgliedstaat, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.

(2) Mitgliedstaat, in den die Person überstellt wird.

(3) Ort, an dem sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat einzufinden hat.

(4) Frist, bis zu der sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat an dem angegebenen Ort einzufinden hat.

(5) Anhand der den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.

(6) Anhand sonstiger Dokumente.



## ANHANG II

Die Informationen nach den Artikeln 10, 15 und 26 umfassen je nach Bedarf eines oder mehrere der nachstehend aufgeführten Dokumente oder Angaben:

- a) personenbezogene Daten zu der betreffenden Person (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Verwandtschaftsverhältnis),
- b) Identitäts- und Reisedokumente der betreffenden Person,
- c) Dokumente zum Beweis der familiären Bande (Heirats-, Geburts-, Adoptionsurkunde),
- d) sonstige für die Feststellung der Identität der Person oder der familiären Bande wesentliche Informationen,
- e) von dem Mitgliedstaat in Bezug auf die betreffende Person ergangene Entscheidungen über die Erteilung oder die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis von dem Mitgliedstaat für die betreffende Person ausgestellte Visa sowie Dokumente, auf die diese Entscheidung gründet,
- f) von der betreffenden Person gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums, über die in dem Mitgliedstaat noch nicht entschieden wurde, sowie Stand ihrer Bearbeitung.

Der Mitgliedstaat, der die Informationen übermittelt hat, teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat etwaige Richtigstellungen von Informationen mit.

---

**RICHTLINIE 2001/58/EG DER KOMMISSION****vom 27. Juli 2001**

**zur zweiten Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (Sicherheitsdatenblätter)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/33/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 1999/45/EG muss der für das Inverkehrbringen bestimmter Zubereitungen Verantwortliche ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.
- (2) Gemäß Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG muss der für das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe Verantwortliche ebenfalls ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.
- (3) Die in dem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind in erster Linie für die berufsmäßigen Verwender bestimmt und müssen diese in den Stand versetzen, die für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit und den Umweltschutz am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Die Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und bestimmte Zubereitungen sowie ihre Abgabe müssen den Vorschriften der Richtlinie 91/155/EWG der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/112/EG <sup>(5)</sup>, entsprechen.
- (5) Nach Artikel 14 Absatz 2.1 Buchstabe b) der Richtlinie 1999/45/EG muss der für das Inverkehrbringen einer Zubereitung Verantwortliche auf Anforderung eines berufsmäßigen Verwenders ein Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden Informationen für die nach Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 1999/45/EG als nicht gefährlich eingestuft Zubereitungen zur Verfügung stellen, die bei nicht gasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1$  Gewichtsprozent und bei gasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von

$\geq 0,2$  Volumenprozent mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff oder einen Stoff enthalten, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

- (6) Zudem führt die Richtlinie 1999/45/EG die Pflicht zur Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen entsprechend ihrer umweltgefährlichen Eigenschaften ein.
- (7) Daher ist die Richtlinie 91/155/EWG gemäß Artikel 14 Absatz 2.3 der Richtlinie 1999/45/EG vor dem 30. Juli 2002 entsprechend zu ändern.
- (8) Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) <sup>(6)</sup> muss der Arbeitgeber feststellen, ob es am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe gibt, und alle Risiken, die sich aufgrund des Vorhandenseins dieser chemischen Arbeitsstoffe für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben, einer Bewertung unterziehen, wobei den vom Lieferanten anhand der Sicherheitsdatenblätter vorgelegten Informationen Rechnung zu tragen ist. Es ist daher angebracht, den Anhang zur Richtlinie 91/155/EWG entsprechend zu ändern.
- (9) In letzter Zeit ergriffene Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen und Studien in den Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass viele Sicherheitsdatenblätter von geringer Qualität sind und dem Verwender nicht die erforderlichen Informationen liefern. Die Qualität der Sicherheitsdatenblätter ließe sich unter anderem dadurch erhöhen, dass der Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes im Anhang der Richtlinie 91/155/EWG verbessert wird. Es ist daher angebracht, den Anhang zur Richtlinie 91/155/EWG entsprechend zu ändern. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden auch andere Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Qualität der Sicherheitsdatenblätter in Betracht ziehen.
- (10) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 20 der Richtlinie 1999/45/EG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Bereich der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt —

<sup>(1)</sup> ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 136 vom 8.6.2000, S. 90.

<sup>(4)</sup> ABl. L 76 vom 22.3.1991, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. L 314 vom 16.12.1993, S. 38.

<sup>(6)</sup> ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 91/155/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1a) Die für das Inverkehrbringen eines chemischen Stoffes oder einer Zubereitung verantwortliche Person, sei es der Hersteller, Einführer oder Händler, hat dem Abnehmer, das heißt dem berufsmäßigen Verwender, die in Artikel 3 und dem Anhang zu dieser Richtlinie genannten Informationen auf einem Sicherheitsdatenblatt zu liefern, wenn der Stoff oder die Zubereitung im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG bzw. der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) als gefährlich eingestuft ist.

b) Die für das Inverkehrbringen einer Zubereitung verantwortliche Person, sei es der Hersteller, Einführer oder Händler, stellt auf Anforderung eines berufsmäßigen Verwenders ein Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden, in Artikel 3 und dem Anhang dieser Richtlinie genannten Informationen für die nach Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 1999/45/EG als nicht gefährlich eingestuften Zubereitungen zur Verfügung, die bei nicht gasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1$  Gewichtsprozent und bei gasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,2$  Volumenprozent mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff oder einen Stoff enthalten, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

(\*) ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.“

2. Der in Artikel 3 genannte Anhang wird durch den Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. Juli 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die in Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften an:

a) auf Zubereitungen, die nicht unter die Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup> über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln oder die Richtlinie 98/8/EG des Rates <sup>(2)</sup> über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten fallen, ab 30. Juli 2002

b) und auf Zubereitungen, die unter die Richtlinie 91/414/EWG oder die Richtlinie 98/8/EG fallen, ab 30. Juli 2004.

(3) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 2001

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

ANHANG

„ANHANG

### LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Mit diesem Anhang soll sichergestellt werden, dass die zwingenden Angaben zu jedem in Artikel 3 aufgeführten Punkt konsistent und exakt sind, so dass die mit seiner Hilfe erstellten Sicherheitsdatenblätter dem berufsmäßigen Verwender ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für den Umweltschutz zu ergreifen.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sollten den Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 98/24/EG des Rates <sup>(1)</sup> zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit genannt sind. Insbesondere sollten die Sicherheitsdatenblätter dem Arbeitgeber ermöglichen festzustellen, ob es am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe gibt, und alle Risiken, die sich durch die Verwendung dieser chemischen Arbeitsstoffe für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben, einer Bewertung zu unterziehen.

Die Angaben sind kurz und klar abzufassen. Das Sicherheitsdatenblatt sollte von einer sachkundigen Person erstellt werden; diese sollte die besonderen Erfordernisse des Verwenders, soweit bekannt, berücksichtigen. Wer Stoffe und Zubereitungen in Verkehr bringt, sollte sicherstellen, dass die sachkundigen Personen entsprechende Schulungen, einschließlich solcher zur Auffrischung ihres Wissens, erhalten haben.

Für Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind, für die aber gemäß Artikel 14 Absatz 2.1 Buchstabe b) der Richtlinie 1999/45/EG Sicherheitsdatenblätter vorgeschrieben sind, sollten unter den einzelnen Punkten entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts der Vielfalt der Eigenschaften von Stoffen oder Zubereitungen können in einigen Fällen zusätzliche Informationen erforderlich sein. Sind in anderen Fällen Informationen über bestimmte Eigenschaften erwiesenermaßen ohne Bedeutung oder aus technischen Gründen nicht zu ermitteln, so ist dies in dem entsprechenden Punkt genau zu begründen. Zu jeder gefährlichen Eigenschaft sind Informationen zur Verfügung zu stellen. Wird festgestellt, dass eine bestimmte gefährliche Eigenschaft nicht vorliegt, so ist genau anzugeben, ob derjenige, der die Einstufung vornimmt, über keine Informationen verfügt oder ob negative Prüfergebnisse vorliegen.

Das Datum der Erstellung des Sicherheitsdatenblatts ist auf der ersten Seite anzugeben.

Die Änderungen, die bei der Überarbeitung eines Sicherheitsdatenblattes vorgenommen werden, sind dem Abnehmer zur Kenntnis zu bringen.

#### *Anmerkung*

Sicherheitsdatenblätter müssen auch für bestimmte, in Kapitel 8 und 9 des Anhangs VI der Richtlinie 67/548/EWG angegebene spezielle Stoffe und Zubereitungen (z. B. Metalle in kompakter Form, Legierungen, komprimierte Gase) vorgelegt werden, für die Ausnahmestimmungen zu den Kennzeichnungsvorschriften gelten.

#### 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

##### 1.1. **Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung**

Die verwendete Bezeichnung muss mit derjenigen in der Kennzeichnung übereinstimmen und Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG entsprechen.

Gibt es andere Bezeichnungen, so können diese auch aufgeführt werden.

##### 1.2. **Verwendung des Stoffes/der Zubereitung**

Anzugeben sind, soweit bekannt, die vorgesehenen oder empfohlenen Verwendungen des Stoffes bzw. der Zubereitung. Wenn es mehrere Verwendungsmöglichkeiten gibt, genügt es, nur die wichtigsten oder häufigsten Verwendungen aufzuführen. Hier sollte auch kurz beschrieben werden, was der Stoff bzw. die Zubereitung tatsächlich bewirkt (z. B. Flammenschutzmittel, Antioxidationsmittel).

##### 1.3. **Firmenbezeichnung**

Anzugeben ist, wer in der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen des Stoffes oder der Zubereitung verantwortlich ist, sei es Hersteller, Einführer oder Händler sowie die vollständige Anschrift und Telefonnummer dieser Person.

Falls diese Person nicht in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, ist nach Möglichkeit die vollständige Anschrift und die Telefonnummer der in diesem Mitgliedstaat verantwortlichen Person anzugeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

#### 1.4. Notrufnummer

Zusätzlich zu den oben genannten Angaben ist die Notrufnummer der Firma und/oder der zuständigen öffentlichen Beratungsstelle (dies kann die mit der Entgegennahme der Informationen über die Gesundheitsaspekte beauftragte Stelle im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 1999/45/EG sein) anzugeben.

#### 2. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Anhand der Angaben sollte der Abnehmer ohne Schwierigkeiten die gefährlichen Eigenschaften der Bestandteile der Zubereitung erkennen können. Die gefährlichen Eigenschaften der Zubereitung selbst sind unter Punkt 3 anzugeben.

- 2.1. Es ist nicht unbedingt erforderlich, die vollständige Zusammensetzung (Art der Bestandteile und ihre jeweilige Konzentration) anzugeben; eine allgemeine Beschreibung der Bestandteile und ihrer Konzentrationen kann allerdings hilfreich sein.
- 2.2. Bei einer Zubereitung, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft ist, müssen jedoch folgende Bestandteile mit ihren jeweiligen Konzentrationen oder Konzentrationsbereichen angegeben werden:
  - i) gesundheitsgefährdende oder umweltgefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG, sobald ihr Gehalt in der Zubereitung die in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Grenzen erreicht oder übersteigt (falls nicht in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG oder in Anhang II, III oder V der Richtlinie 1999/45/EG niedrigere Grenzwerte vorgegeben sind)
  - ii) und Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt und die noch nicht unter Punkt i) erfasst wurden.
- 2.3. Bei einer Zubereitung, die nach der Richtlinie 1999/45/EG nicht als gefährlich eingestuft ist, müssen folgende Bestandteile mit ihren jeweiligen Konzentrationen oder Konzentrationsbereichen angegeben werden, sobald sie in nicht gasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1$  Gewichtsprozent und in gasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,2$  Volumenprozent enthalten sind:
  - gesundheitsgefährdende oder umweltgefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG<sup>(1)</sup>
  - und Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.
- 2.4. Für die oben genannten Stoffe ist die jeweilige Einstufung (entsprechend Artikel 4 und 6 oder Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG) einschließlich der für die physikalisch-chemischen gefährlichen Eigenschaften sowie die Gefährdungen der Gesundheit und der Umwelt zutreffenden Kennbuchstaben der Symbole und der R-Sätze anzugeben. Die R-Sätze brauchen hier nicht vollständig wiedergegeben zu werden, ein Verweis auf Punkt 16, wo der volle Wortlaut aller zutreffenden R-Sätze zu vermerken ist, genügt.
- 2.5. Die Bezeichnung und die EINECS- oder ELINCS-Nummer der oben genannten Stoffe ist im Einklang mit Richtlinie 67/548/EWG anzugeben. Falls vorhanden, können auch die CAS-Nummer und die IUPAC-Bezeichnung hilfreich sein. Für Stoffe, die gemäß Artikel 15 der Richtlinie 1999/45/EG oder gemäß der Fußnote zu Punkt 2.3 dieses Anhangs mit einem generischen Namen angegeben sind, ist keine genaue chemische Bezeichnung erforderlich.
- 2.6. Ist die Identität von Stoffen nach Artikel 15 der Richtlinie 1999/45/EG oder nach der Fußnote zu Punkt 2.3 dieses Anhangs vertraulich zu behandeln, so sind zur Gewährleistung einer sicheren Handhabung ihre chemischen Eigenschaften zu beschreiben. Es ist diejenige Stoffbezeichnung anzugeben, die bei der Anwendung der vorgenannten Verfahren festgelegt wurde.

#### 3. MÖGLICHE GEFAHREN

Hier ist die Einstufung des Stoffes oder der Zubereitung anzugeben, die sich aus den Einstufungsregeln der Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG ergibt. Die Gefährdungen, die von dem Stoff oder der Zubereitung für Mensch und Umwelt ausgehen, sind kurz und klar zu beschreiben.

Es ist klar zwischen Zubereitungen zu unterscheiden, die als gefährlich und solchen, die nicht als gefährlich im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft sind.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, die schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die Symptome, die bei der Verwendung und einem absehbaren Missbrauch auftreten können, sind zu beschreiben.

Es kann erforderlich sein, auch andere Gefährdungen anzugeben (etwa Staubbelastung, Erstickungsgefahr, Erfrierungsgefahr oder Wirkungen auf die Umwelt, wie Gefährdung von Bodenorganismen), die keine Einstufung bewirken, aber zu der Gefährdung, die insgesamt von dem Material ausgeht, beitragen.

Die in der Kennzeichnung vermerkten Angaben sind unter Punkt 15 anzugeben.

<sup>(1)</sup> Kann der für das Inverkehrbringen der Zubereitung Verantwortliche nachweisen, dass die Offenlegung — auf dem Sicherheitsdatenblatt — der chemischen Identität eines Stoffes, der ausschließlich eingestuft ist:  
 — als reizend — mit Ausnahme der Stoffe, denen R41 zugeordnet ist — oder als in Verbindung mit einer oder mehreren der übrigen in Artikel 10 Nummer 2.3.4 der Richtlinie 1999/45/EG aufgeführten Eigenschaften reizend oder  
 — als gesundheitsschädlich oder als in Verbindung mit einer oder mehreren der in Artikel 10 Nummer 2.3.4 aufgeführten Eigenschaften mit allein akut letalen Wirkungen gesundheitsschädlich,  
 Vertraulichkeitsprobleme in Bezug auf sein geistiges Eigentum aufwirft, so kann er diesen Stoff nach Maßgabe des Anhangs VI Teil B der Richtlinie 1999/45/EG entweder mit einem Namen, der die wichtigsten funktionellen chemischen Gruppen nennt, oder mit einem Ersatznamen bezeichnen.

#### 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Zu beschreiben sind die Maßnahmen zur ersten Hilfe.

Es ist anzugeben, ob sofortige ärztliche Hilfe notwendig ist.

Die Anweisungen für die erste Hilfe müssen für das Opfer, Umstehende und erste Hilfe Leistende kurz, klar und verständlich formuliert sein. Symptome und Wirkungen sind kurz zusammenzufassen. Aus den Angaben muss hervorgehen, welche Sofortmaßnahmen bei Unfällen zu ergreifen sind und ob mit möglichen verzögerten Wirkungen aufgrund der Exposition gerechnet werden muss.

Die Informationen sind mit Hilfe von Unterüberschriften nach den verschiedenen Expositionswegen, d. h. Einatmen, Haut- und Augenkontakt und Verschlucken, zu unterteilen.

Es ist anzugeben, ob eine ärztliche Betreuung erforderlich oder angeraten ist.

Bei einigen Stoffen und Zubereitungen kann es von Bedeutung sein darauf hinzuweisen, dass, um eine gezielte und sofortige Behandlung zu gewährleisten, am Arbeitsplatz besondere Mittel verfügbar sein müssen.

#### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Anzugeben sind die Anforderungen an die Bekämpfung eines Brandes, der von einem Stoff oder einer Zubereitung ausgeht oder diese betreffen könnte, insbesondere:

- geeignete Löschmittel,
- aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel,
- besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase,
- besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung.

#### 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Je nach Stoff oder Zubereitung können folgende Informationen erforderlich sein:

- *personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:*  
z. B. Entfernen von Zündquellen, Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung/eines ausreichenden Atemschutzes, Vermeiden von Staubentwicklung, Verhindern von Haut- und Augenkontakt;
- *Umweltschutzmaßnahmen:*  
z. B. Verhütung des Eindringens in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser sowie in den Boden, eventuelle Alarmierung der Nachbarschaft;
- *Verfahren zur Reinigung:*  
z. B. Einsatz absorbierender Stoffe (Sand, Kieselgur, saure Bindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl usw.), Niederschlagen von Gas und Rauch mit Wasser, Verdünnung.

Außerdem ist gegebenenfalls auf Mittel, die keinesfalls verwendet werden dürfen, oder auf geeignete Neutralisierungsmittel hinzuweisen, z. B. ‚Keinesfalls verwenden ...‘, ‚Neutralisieren mit ...‘.

*Anmerkung*

Gegebenenfalls ist auf die Punkte 8 und 13 zu verweisen.

#### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

*Anmerkung*

In diesem Abschnitt sind Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit zu machen. Sie sollten dem Arbeitgeber helfen, im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 98/24/EG geeignete Arbeitsabläufe und organisatorische Maßnahmen festzulegen.

##### 7.1. Handhabung

Anzugeben sind Schutzmaßnahmen für den sicheren Umgang einschließlich Empfehlungen für technische Maßnahmen, wie Einschluss, örtliche und generelle Lüftung, Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung, Brandschutzmaßnahmen, Vorkehrungen zum Umweltschutz (z. B. Verwendung von Filtern oder Gaswäschern zur Abgasreinigung, Verwendung von Auffangwannen oder Abdichtungssystemen, Maßnahmen zur Aufnahme und Entsorgung von ausgelaufenem Material) sowie weitere spezifische Anforderungen oder Handhabungsregeln im Zusammenhang mit dem Stoff oder der Zubereitung (z. B. geeignete oder nicht zulässige Arbeitsverfahren und Geräte). Die Art der Maßnahme sollte nach Möglichkeit kurz beschrieben werden.

**7.2. Lagerung**

Anzugeben sind die Bedingungen für eine sichere Lagerung, wie z. B. spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter (einschließlich Rückhaltewände und Belüftung), unverträgliche Materialien, Lagerbedingungen (Temperatur- und Feuchtigkeitsgrenze/-bereich, Licht, Inertgas ...), besondere Anforderungen an elektrische Anlagen und Geräte, sowie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung.

Anzugeben sind, falls erforderlich, Mengenbegrenzungen in Abhängigkeit von den Lagerbedingungen. Insbesondere anzugeben sind besondere Anforderungen, wie die Art des Materials, das für die Verpackung/die Behältnisse des Stoffes oder der Zubereitung verwendet wird.

**7.3. Bestimmte Verwendung(en)**

Bei Endprodukten, die für bestimmte Verwendungszwecke hergestellt wurden, sollten detaillierte und praxisnahe Empfehlungen für diese Verwendungszwecke gemacht werden. Wenn möglich, sollte auf zutreffende Branchenregelungen hingewiesen werden.

**8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN****8.1. Expositionsgrenzwerte**

Anzugeben sind spezifische zu überwachende Parameter, wie Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte. Die Werte sind für den Mitgliedstaat anzugeben, in dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird. Es ist über die aktuellen empfohlenen Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren zu informieren.

Im Falle von Zubereitungen sind Werte für diejenigen Bestandteile nützlich, die nach Punkt 2 im Sicherheitsdatenblatt anzugeben sind.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Maßnahmen zur Begrenzung und Überwachung der Exposition umfassen alle Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, die während der Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung zu ergreifen sind, um die Exposition der Beschäftigten und der Umwelt so gering wie möglich zu halten.

**8.2.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**

Der Arbeitgeber trägt diesen Angaben Rechnung, wenn er die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bewertet, die von dem Stoff oder der Zubereitung ausgehen, wie es in Artikel 4 der Richtlinie 98/24/EG vorgeschrieben ist, der die Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie die Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien, die Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle und die Durchführung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch eine persönliche Schutzausrüstung umfassen, vorsieht. Daher sind geeignete Angaben zu diesen Maßnahmen zu machen, um die Risikobewertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 98/24/EG zu ermöglichen. Diese Angaben sollen die bereits in Punkt 7.1 empfohlenen Maßnahmen ergänzen.

Ist eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich, so ist genau anzugeben, welche Ausrüstung einen angemessenen Schutz gewährleistet. Dabei ist die Richtlinie 89/686/EWG des Rates <sup>(1)</sup> zu berücksichtigen und auf die entsprechenden CEN-Normen Bezug zu nehmen:

**8.2.1.1. Atemschutz**

Bei gefährlichen Gasen, Dämpfen oder Staub ist auf die geeignete Schutzausrüstung, wie umluftunabhängige Atemschutzgeräte, geeignete Masken und Filter hinzuweisen.

**8.2.1.2. Handschutz**

Anzugeben ist die Art der bei der Handhabung des Stoffes oder der Zubereitung erforderlichen Schutzhandschuhe, einschließlich:

- Handschuhmaterial,
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.

Falls erforderlich, sind zusätzliche Handschutzmaßnahmen anzugeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18.

### 8.2.1.3. Augenschutz

Anzugeben ist die Art des erforderlichen Augenschutzes, wie Sicherheitsglas, Schutzbrillen, Gesichtsschutzschilde oder -schirme.

### 8.2.1.4. Körperschutz

Anzugeben sind für den Schutz anderer Hautpartien als der Hände die erforderliche Art und Qualität der Schutzausrüstung, wie zum Beispiel Vollschutz-Schutzanzug, Schürze, Stiefel. Falls erforderlich, ist auf zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Haut und auf spezielle Hygienemaßnahmen hinzuweisen.

### 8.2.2. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Anzugeben sind die Informationen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen benötigt.

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Anzugeben sind sämtliche relevanten Informationen über den Stoff oder die Zubereitung, insbesondere die unter Punkt 9.2 genannten, so dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

### 9.1. Allgemeine Angaben

*Aussehen*

Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig) und Farbe des Stoffes oder der Zubereitung im Lieferzustand.

*Geruch*

Ist ein Geruch wahrnehmbar, so ist dieser kurz zu beschreiben.

### 9.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

*pH Wert*

pH-Wert des Stoffes oder der Zubereitung im Lieferzustand oder in wässriger Lösung. Im letzteren Fall ist die Konzentration anzugeben.

*Siedepunkt/Siedebereich:*

*Flammpunkt:*

*Entzündlichkeit (fest, gasförmig):*

*Explosionsgefahr:*

*Brandfördernde Eigenschaften:*

*Dampfdruck:*

*Relative Dichte:*

*Löslichkeit:*

— *Wasserlöslichkeit:*

— *Fettlöslichkeit (Lösungsmittel angeben):*

*Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:*

*Viskosität:*

*Dampfdichte:*

*Verdampfungsgeschwindigkeit:*

### 9.3. Sonstige Angaben

Angaben zu sonstigen sicherheitsrelevanten Parametern wie Mischbarkeit, Leitfähigkeit, Schmelzpunkt/Schmelzbereich, Gasgruppe (wichtig für Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>), Selbstentzündungstemperatur usw.

<sup>(1)</sup> ABL L 100 vom 19.4.1994, S. 1.

*Anmerkung 1*

Die vorgenannten Eigenschaften werden nach den Bestimmungen in Teil A des Anhangs V der Richtlinie 67/548/EWG oder nach jeder anderen vergleichbaren Methode bestimmt.

*Anmerkung 2*

Bei Zubereitungen sind in der Regel die Eigenschaften der Zubereitung selbst anzugeben. Wird allerdings festgestellt, dass eine gefährliche Eigenschaft nicht vorliegt, so ist genau anzugeben, ob derjenige, der die Einstufung vornimmt, über keine Informationen verfügt, oder ob negative Prüfergebnisse vorliegen. Erscheinen Angaben zu Eigenschaften einzelner Bestandteile notwendig, so ist genau anzugeben, worauf sich die Daten beziehen.

**10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

Anzugeben sind die Stabilität des Stoffes oder der Zubereitung sowie eventuelle gefährliche Reaktionen unter bestimmten Anwendungsbedingungen sowie bei der Freisetzung in die Umwelt.

**10.1. Zu vermeidende Bedingungen**

Anzugeben sind Bedingungen wie Temperatur, Druck, Licht, Erschütterung usw., die zu einer gefährlichen Reaktion führen können. Wenn möglich, ist die Reaktion kurz zu beschreiben.

**10.2. Zu vermeidende Stoffe**

Anzugeben sind Stoffe wie Wasser, Luft, Säuren, Basen, Oxidationsmittel oder jeder andere Stoff, der zu einer gefährlichen Reaktion führen kann. Wenn möglich, sind die Reaktionen kurz zu beschreiben.

**10.3. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Anzugeben sind gefährliche Stoffe, die bei der Zersetzung in kritischen Mengen entstehen können.

*Anmerkung*

Insbesondere sind anzugeben:

- die Notwendigkeit von Stabilisatoren und ihr Vorhandensein,
- die Möglichkeit einer gefährlichen exothermen Reaktion,
- Auswirkungen einer Änderung des Aggregatzustands des Stoffes oder der Zubereitung auf die Sicherheit,
- gegebenenfalls gefährliche Zersetzungsprodukte bei Kontakt mit Wasser,
- mögliche Zersetzung zu instabilen Produkten.

**11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE**

Dieser Abschnitt umfasst die kurze, aber vollständige und verständliche Beschreibung der verschiedenen toxikologischen Wirkungen (auf die Gesundheit), die sich beim Kontakt mit dem Stoff oder der Zubereitung für den Verwender ergeben können.

Anzugeben sind gesundheitsgefährdende Wirkungen durch Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung, wobei von Erfahrungen aus der Praxis oder/und den Ergebnissen wissenschaftlicher Versuche auszugehen ist. Die Wirkungen sind entsprechend den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften nach Expositionswegen (Einatmen, Verschlucken, Haut- und Augenkontakt) getrennt zu beschreiben.

Dabei sind die sofort oder verzögert auftretenden Wirkungen sowie die chronischen Wirkungen nach kurzer oder länger anhaltender Exposition zu berücksichtigen, z. B. Sensibilisierung, narkotische Wirkungen, Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität (Entwicklungsschädigung und Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit).

Unter Berücksichtigung der Angaben in Punkt 2 ‚Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen‘ kann es erforderlich sein, auf besondere Wirkungen bestimmter Bestandteile einer Zubereitung hinzuweisen.

## 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Zu beschreiben sind die möglichen Wirkungen, das Verhalten und der Verbleib des Stoffes oder der Zubereitung in der Umwelt (Luft, Wasser und/oder Boden). Liegen entsprechende Prüfergebnisse vor, so sind diese anzugeben (z. B. LC50 Fisch  $\leq$  1 mg/l).

Zu beschreiben sind die wichtigsten Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken können, in Abhängigkeit von der Beschaffenheit und den wahrscheinlichen Verwendungsarten des Stoffes oder der Zubereitung. Derartige Angaben sind auch für gefährliche Produkte zu machen, die bei der Zersetzung des Stoffes oder der Zubereitung entstehen. Folgende Eigenschaften könnten von Belang sein:

### 12.1. Ökotoxizität

Hier sind verfügbare Daten über die akute und chronische aquatische Toxizität für Fische, Daphnien, Algen und andere Wasserpflanzen anzugeben. Falls verfügbar sind auch Daten über die Toxizität für Mikro- und Makroorganismen im Boden sowie für andere umweltrelevante Organismen, wie etwa Vögel, Bienen und Pflanzen, vorzulegen. Wirkt sich der Stoff oder die Zubereitung auf Mikroorganismen aktivitätshemmend aus, so ist auf mögliche Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen hinzuweisen.

### 12.2. Mobilität

Das Potenzial eines Stoffes oder der entsprechenden Bestandteile einer Zubereitung <sup>(1)</sup>, nach einer Freisetzung in die Umwelt in das Grundwasser einzudringen oder über weite Strecken transportiert zu werden.

Folgende Angaben könnten relevant sein:

- bekannte oder erwartete Verteilung auf Umweltkompartimente,
- Oberflächenspannung,
- Absorption/Desorption.

Zu sonstigen physikalisch-chemischen Eigenschaften siehe Punkt 9.

### 12.3. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Potenzial eines Stoffes oder der entsprechenden Bestandteile einer Zubereitung <sup>(1)</sup>, sich in den relevanten Umweltmedien durch biologischen Abbau oder andere Prozesse, wie Oxidation oder Hydrolyse, abzubauen. Soweit verfügbar sind die Abbau-Halbwertszeiten anzugeben. Das Potenzial eines Stoffes oder der entsprechenden Bestandteile einer Zubereitung <sup>(1)</sup> zum Abbau in Abwasserreinigungsanlagen sollte ebenfalls angegeben werden.

### 12.4. Bioakkumulationspotenzial

Das Potenzial eines Stoffes oder der entsprechenden Bestandteile einer Zubereitung <sup>(1)</sup>, sich in Biota anzusammeln und sich über die Nahrungskette anzureichern; soweit verfügbar mit Angabe von  $K_{ow}$  und BCF.

### 12.5. Andere schädliche Wirkungen

Falls verfügbar, sind Informationen zu anderen schädlichen Wirkungen auf die Umwelt aufzuführen, z. B. Ozonabbaupotenzial, photochemisches Ozonbildungspotenzial und/oder Treibhauspotenzial (GPW — global warming potential).

#### Anmerkungen

Es ist sicherzustellen, dass auch andere Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts umweltrelevante Angaben enthalten, insbesondere sollten unter den Punkten 6, 7, 13, 14 und 15 Hinweise zur kontrollierten Freisetzung, zu Maßnahmen bei ungewollter Freisetzung, zum Transport und zur Entsorgung gegeben werden.

<sup>(1)</sup> Diese Eigenschaft ist stoffspezifisch und kann daher nicht für die Zubereitung angegeben werden. Deshalb sollte diese Eigenschaft, soweit verfügbar und relevant, für jeden Bestandteil der Zubereitung, der gemäß Punkt 2 dieses Anhangs im Sicherheitsdatenblatt anzuführen ist, angegeben werden.

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Stellt die Entsorgung eines Stoffes oder einer Zubereitung (Restmengen oder Abfälle aus der absehbaren Verwendung) eine Gefährdung dar, müssen die Rückstände genannt und Hinweise für ihre sichere Handhabung gegeben werden.

Anzugeben sind die geeigneten Entsorgungsverfahren für den Stoff und die Zubereitung und für verunreinigtes Verpackungsmaterial (Verbrennung, Wiederverwertung, Deponie usw.).

*Anmerkung*

Anzugeben sind einschlägige Gemeinschaftsbestimmungen über die Abfallentsorgung. Sind solche Bestimmungen noch nicht erlassen, ist es zweckmäßig, den Verwender darauf hinzuweisen, dass nationale oder regionale Bestimmungen gelten können.

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Anzugeben sind die besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die der Verwender bezüglich des Transports oder der Transportbehälter innerhalb oder außerhalb seines Betriebsgeländes zu kennen oder zu beachten hat.

Soweit relevant, sind Angaben zur Einstufung nach den jeweiligen Regelungen für die verschiedenen Verkehrsarten zu machen: IMDG (Seeverkehr), ADR (Straßenverkehr, Richtlinie 94/55/EG des Rates <sup>(1)</sup>), RID (Schienenverkehr, Richtlinie 96/49/EG des Rates <sup>(2)</sup>), ICAO/IATA (Luftverkehr). Hierzu gehört unter anderem:

- UN-Nummer,
- Klasse,
- korrekte Bezeichnung des Gutes (Proper Shipping Name),
- Verpackungsgruppe (Packing Group),
- Meeresschadstoff (Marine Pollutant),
- sonstige einschlägige Angaben.

## 15. VORSCHRIFTEN

Anzugeben sind die gesundheits-, sicherheits- und umweltbezogenen Informationen, die in der Kennzeichnung gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG erscheinen müssen.

Gelten für Stoffe und Zubereitungen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, besondere gemeinschaftliche Bestimmungen zum Gesundheits- und Umweltschutz (z. B. Beschränkungen der Verwendung und des Inverkehrbringens nach Richtlinie 76/769/EWG des Rates <sup>(3)</sup>), dann sollten diese so weit wie möglich angegeben werden.

Nach Möglichkeit ist auch auf nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen und auf andere relevante nationale Maßnahmen hinzuweisen.

## 16. SONSTIGE ANGABEN

Anzugeben sind alle sonstigen Informationen, von denen der Lieferant annimmt, dass sie für den Gesundheits- und Umweltschutz sowie die Sicherheit des Anwenders von Bedeutung sind, beispielsweise:

- Auflistung der relevanten R-Sätze; anzugeben ist der vollständige Wortlaut aller R-Sätze, auf die in Punkt 2 und 3 des Sicherheitsdatenblattes Bezug genommen wird;
- Schulungshinweise;
- empfohlene Einschränkungen der Anwendung (d. h. nicht bindende Empfehlungen des Lieferanten);
- weitere Informationen (schriftliche Quellen und/oder Kontaktstellen für technische Informationen);
- Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden;
- bei einem überarbeitetem Sicherheitsdatenblatt ist klar kenntlich zu machen, welche Angaben hinzugefügt, gestrichen oder geändert wurden (soweit nicht an anderer Stelle angegeben).“

---

<sup>(1)</sup> ABL L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABL L 235 vom 17.9.1996, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABL L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2000

**bezüglich der von Spanien beim Erwerb von Nutzfahrzeugen gewährten Beihilfen, die durch die Kooperationsvereinbarung vom 26. Februar 1997 zwischen dem Ministerium für Industrie und Energie und dem Instituto de Credito Oficial eingeführt wurden**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2465)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/605/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nachdem sie die Beteiligten gemäß den genannten Bestimmungen zur Übermittlung von Bemerkungen aufgerufen hat <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 26. Februar 1997 (im Generalsekretariat am 12. März 1997 registriert) notifizierte Spanien der Kommission die Kooperationsvereinbarung (nachstehend „die Vereinbarung“) vom 26. Februar 1997 zwischen dem Ministerium für Industrie und Energie und dem Instituto de Crédito Oficial (nachstehend „das ICO“). Gegenstand der Notifizierung war eine spezielle Kreditlinie für den Erwerb von Nutzfahrzeugen. Die Notifizierung erhielt die Nummer N 171/97.
- (2) Die Notifizierung wurde der Kommission allerdings an dem Tag übermittelt, an dem die Vereinbarung in Kraft trat. Diese galt außerdem mit retroaktiver Wirkung bereits ab dem 1. Januar 1997. Daher konnte die Kommission nur eine Maßnahme beurteilen, die bereits in Kraft war. Die Beihilferegulierung wurde daher als nicht notifiziert eingestuft und erhielt eine neue Nummer (NN 115/98).
- (3) Am 3. April 1997 richtete die Kommission ein Schreiben mit der Bitte um weitere Informationen an die spanischen Behörden. Mit Schreiben vom 30. April, 3. Juni, 3. Juli, 10. September und 9. Oktober 1997 baten die spanischen Behörden die Kommission um eine Fristverlängerung für die Übermittlung der geforderten Informationen. Nach Ablauf der letzten Frist vom 10. November 1997 gingen keine weiteren Schreiben der spanischen Behörden ein. Die Kommission leitete daraufhin eine erste Untersuchung ein, um die Vereinbarkeit der Vereinbarung mit dem Binnenmarkt auf der Grundlage der ihr von anderer Seite zur Verfügung stehenden Informationen zu überprüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 29 vom 4.2.1999, S. 14.

- (4) Die Kommission informierte die spanische Regierung mit Schreiben vom 20. November 1997 von ihrer Absicht, im Zusammenhang mit den genannten Beihilfen das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (5) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht <sup>(2)</sup>. Die Kommission hat die Beteiligten aufgefordert, zu der Beihilferegelung Stellung zu nehmen.
- (6) Die spanische Regierung übermittelte der Kommission mit Schreiben vom 22. Februar 1999 ihre Bemerkungen zur Einleitung der förmlichen Untersuchung. Stellungnahmen Dritter gingen bei der Kommission jedoch nicht ein.

## II. DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DER BEIHLIFEREGELUNG

- (7) Die Vereinbarung zwischen dem spanischen Ministerium für Verkehr und Energie und dem ICO vom 26. Februar 1997 beinhaltet eine Beihilferegelung für den Erwerb von Nutzfahrzeugen, mit der Selbständige und KMU ermutigt werden sollen, ältere Nutzfahrzeuge durch neue zu ersetzen. Im Einklang mit der früheren spanischen Beihilferegelung Plan Renove Industrial soll mit der vorliegenden Regelung die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte in Spanien unterstützt werden.
- (8) Zu diesem Zweck soll das ICO eine Kreditlinie in Höhe von 35 Mrd. ESP (210 Mio. EUR) für die Finanzierung von Darlehen zum Erwerb neuer Nutzfahrzeuge eröffnen. Das Energieministerium wird seinerseits dem ICO — bis zu einem Satz von höchstens 4,5 Prozentpunkten — einen Ausgleich für den Unterschied zwischen dem auf diese Darlehen angewendeten Zinssatz und dem normalerweise für finanzielle Transaktionen geltenden Satz zahlen. Der Gesamtbetrag dieser staatlichen Beihilfen wird auf 3 Mrd. ESP (18 Mio. EUR) veranschlagt. Im Rahmen der Vereinbarung soll die Beihilferegelung durch Vermittlungsverträge zwischen dem ICO und öffentlichen und privaten Finanzinstituten umgesetzt werden. Die Letztgenannten sollen dann mit den vom ICO bereitgestellten Mitteln den Nutznießern der Beihilferegelung die Kredite gewähren. Ferner kann aufgrund der Vereinbarung das ICO Übereinkünfte mit anderen Finanzinrichtungen dahingehend schließen, dass diese Darlehen zu den obengenannten Bedingungen gewähren, das ICO aber ausschließlich den Ausgleich für den Unterschied zwischen den Zinssätzen zahlt. In ihrem Schreiben vom 22. Januar 1999 erläuterten die spanischen Behörden, dass sich „andere Finanzinrichtungen“ auf Finanzierungsvereinbarungen mit den Automobilherstellern bezieht.
- (9) Die Rückzahlung des Kapitals, die Zahlung der Zinsen und die Garantien werden für jedes Darlehen getrennt zwischen dem Kreditnehmer und dem jeweiligen Finanzinstitut ausgehandelt. In der Vereinbarung wird jedoch eine Standarddarlehenslaufzeit von vier Jahren ohne zinsfreie Zeit festgelegt sowie eine Abdeckung von höchstens 70 % der zuschussfähigen Kosten. Auf dieser Grundlage wird in der Vereinbarung davon ausgegangen, dass die staatliche Beihilfe 85 000 ESP (511 EUR) für jede als Darlehen gewährte Million ESP (6 010 EUR) beträgt.
- (10) Die Beihilferegelung kommt natürlichen Personen zugute, die in Spanien als steuerpflichtig für geschäftliche Tätigkeiten gemeldet sind, sowie Unternehmen, die der Gemeinschaftsdefinition für KMU entsprechen, die ein neues Nutzfahrzeug erwerben bzw. ein solches mit Kaufabsicht leasen. Die potentiellen Beihilfeempfänger müssen ferner ein von der Generaldirektion Verkehr ausgestelltes Dokument vorlegen, durch das bescheinigt wird, dass ein anderes Nutzfahrzeug, dessen Erstzulassung zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe mehr als zehn Jahre (sieben Jahre bei Straßenzugmaschinen) zurückliegt, endgültig aus dem Verkehr gezogen wurde. Das Fahrzeug, das erworben werden soll, muss ein Fahrzeug mit gleicher oder höherer Ladekapazität ersetzen.
- (11) In der Vereinbarung werden sechs Fahrzeugkategorien unterschieden: (A) Zugmaschinen und Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht von über 30 t; (B) Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht zwischen 12 und 30 t; (C) Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht zwischen 3,5 und 12 t; (D) Pkw-Sondermodelle, Lieferwagen und Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3,5 t; (E) Busse; (F) Anhänger und Sattelanhänger. In der nachstehenden Tabelle werden erworbene und aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge gegenübergestellt:

<sup>(2)</sup> Siehe Fußnote 1.

Typ des erworbenen Fahrzeugs	Typ des aus dem Verkehr zu ziehenden Fahrzeugs
A: Zugmaschinen und Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht von über 30 t	A
B: Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht zwischen 12 und 30 t	A oder B
C: Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht zwischen 3,5 und 12 t	A, B oder C
D: Lkw-Sondermodelle, Lieferwagen und Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3,5 t	A, B, C oder D
E: Busse	E
F: Anhänger und Sattelanhänger	F

### Verwandte Fälle

- (12) Gegenstand der Entscheidung 98/693/EG der Kommission vom 1. Juli 1998 bezüglich der von Spanien beim Erwerb von Nutzfahrzeugen gewährten Beihilfen „Plan Renove Industrial“ (August 1994 — Dezember 1996) <sup>(3)</sup> war eine mit der hier geprüften Beihilferegelung im Wesentlichen identische Regelung. In der Entscheidung kam die Kommission u. a. zu dem Schluss, dass Beihilfen zum Kauf von Nutzfahrzeugen der Kategorie D zugunsten natürlicher Personen oder KMU, die außerhalb des Beförderungsgewerbes ausschliesslich auf lokalen oder regionalen Märkten tätig sind, nicht mit staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags gleichzusetzen sind. Alle anderen Beihilfen im Rahmen der Regelung wurden als illegal und unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft.

### III. BEMERKUNGEN DES KÖNIGREICHS SPANIEN

- (13) Nach dem Beschluss der Kommission, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags einzuleiten, übermittelte die spanische Regierung mit Schreiben vom 22. Januar 1999 der Kommission die nachstehend zusammengefassten Bemerkungen.
- (14) Die Vereinbarung sei vor ihrem Inkrafttreten notifiziert worden. Es heisse darin zwar, dass sie auch für Kredite ab dem 1. Januar 1997 gelte, diese Möglichkeit werde jedoch ausschließlich aus förmlichen Gründen erwähnt, da der Haushalt des Ministeriums für Industrie und Energie für das gesamte Haushaltsjahr gelten müsse. Vor der Unterzeichnung der Vereinbarung seien keine Darlehen gewährt worden; dies wäre auch nicht möglich gewesen, da die Finanzbestimmungen der Beihilferegelung sich auf die Vereinbarung stützen.
- (15) Einziger Zweck der Vereinbarung sei die Unterstützung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte, unabhängig von dem Besitzer oder der Verwendung des erworbenen Fahrzeugs. Eine grundlegende Bedingung der Vereinbarung ist, dass das erworbene Fahrzeug ein Fahrzeug mit der gleichen oder einer größeren Ladekapazität ersetzen muss. Daher könne die Vereinbarung als Plan zur finanziellen Unterstützung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte ohne Kapazitätserweiterung beschrieben werden.
- (16) Ferner könne nicht davon ausgegangen werden — wie es die Kommission tut —, dass Transportunternehmen die Nutznießer sein werden und die Vereinbarung daher auf bestimmte Unternehmen ausgerichtet ist. Alle europäischen Bürger, die ein Fahrzeug abmelden, könnten von der Vereinbarung profitieren. Gemäß der Vereinbarung sei zwar ein in Spanien angemeldetes Fahrzeug aus dem

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 5.12.1998, S. 23.

Verkehr zu ziehen, dieses müsse aber nicht im Besitz der Person sein, die das neue Fahrzeug erwirbt. Daher sei die Regelung nicht diskriminierend, da für alle potentiellen Beihilfeempfänger die gleichen Bedingungen gälten. Zusammenfassend gibt die spanische Regierung an, dass die im Rahmen der Vereinbarung geltende Regelung nicht auf bestimmte Unternehmen ausgerichtet sei, sondern als allgemeine Maßnahme natürlichen Personen und KMU aus allen Sektoren offen stehe.

- (17) Ferner verzerrt nach Ansicht der spanischen Regierung die Beihilferegelung weder spürbar den Wettbewerb, noch beeinträchtigt sie merklich den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Beinahe 40 % der im Rahmen der Regelung neu erworbenen Fahrzeuge gehören den niedrigen Gewichtsklassen an (bis zu 3,5 t). Darunter fallen auch Fahrzeuge, die sich auf das Transportwesen wirtschaftlich kaum auswirken.
- (18) Die spanische Regierung spricht sich gegen die Einschätzung aus, dass ausschließlich der Kauf von Fahrzeugen der Kategorie D durch Personen oder Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit nicht im Transportbereich liegt und sich auf den lokalen bzw. regionalen Bereich beschränkt, geringe wirtschaftliche Folgen haben wird, während alle anderen Käufe sich spürbar auf den Wettbewerb auswirken würden. Wenn eine Unterscheidung zu treffen sei, sollte sie zwischen leichten Fahrzeugen und allen anderen getroffen werden. Gemäß den spanischen Vorschriften gelten alle Genehmigungen zur Durchführung von Kraftverkehr für leichte Fahrzeuge (zulässiges Höchstgewicht unter 6 t bzw. über 6 t, jedoch mit einer Nutzlast von höchstens 3,5 t) nur für spanisches Gebiet. Daher sollte die Kommission ihre Einschätzung, dass der lokale Einsatz von Fahrzeugen der Kategorie D für eigene Rechnung keine bedeutenden Auswirkungen habe, zumindest auf alle leichten Fahrzeuge mit ausschließlich nationalen Genehmigungen erweitern. Hierunter fallen alle Fahrzeuge der Kategorie D und ein Teil der Fahrzeuge der Kategorie C. Ferner machen die unter die Vereinbarung fallenden Fahrzeuge weniger als 2 % der zugelassenen spanischen Flotte aus und etwa 0,03 % der Nutzfahrzeugflotte der zwölf Mitgliedstaaten. Daher hätten die im Rahmen der Regelung bezuschussten Käufe keine spürbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb.
- (19) Die spanische Regierung führt an, dass auf die Vereinbarung eindeutig die De-minimis-Regelung der Gemeinschaft<sup>(4)</sup> anwendbar sei, und somit nicht Artikel 87 Absatz 1. Die Maßnahmen im Rahmen der Vereinbarung seien nicht auf Unternehmen ausgerichtet, die gewerbliche Beförderungsleistungen für eigene Rechnung oder für andere erbringen, sondern stünden natürlichen Personen und KMU aller Branchen offen. Außerdem — und dies werde auch von der Kommission anerkannt — betrage der Zuschuss höchstens 85 000 ESP für jede geliehene Million.
- (20) Schließlich kommen nach Ansicht der spanischen Regierung die Beihilfen für eine Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags in Frage, da die Maßnahmen im Rahmen der Vereinbarung den gewerblichen Kraftverkehr fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Investitionen in neue Nutzfahrzeuge würden mit dem Ziel gefördert, die Flotte zu modernisieren und neu zu strukturieren, ohne deren Kapazität zu erhöhen. Daher würden die Maßnahmen — unter der Annahme, dass neue Fahrzeuge den alten sowohl im Hinblick auf die Emissionswerte als auch in Bezug auf die Sicherheit technologisch überlegen sind — die Sicherheit des Straßenverkehrs erhöhen und zum Umweltschutz beitragen.

#### IV. BEURTEILUNG DER BEIHILFEN

##### Artikel 87 Absatz 1

- (21) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (22) Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Ansicht, dass die Beihilfen zum Kauf von Nutzfahrzeugen entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung aus staatlichen Mitteln stammen, da es sich um Mittel aus dem Haushalt des spanischen Ministeriums für Industrie und Energie handelt.

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Kommission über De-minimis-Behilfen, ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9., s.a. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. C 213 vom 19.8.1992, S. 2 und ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

- (23) Nach Ansicht der spanischen Regierung fällt die Regelung nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da es sich um eine allgemeine Maßnahme handele, die nicht auf bestimmte Unternehmen ausgerichtet sei. Dieser Standpunkt ist jedoch nicht akzeptabel. Formal gesehen kann man zwar sagen, dass die Beihilferegulation unabhängig von der Branche gilt, in der die potentiellen Beihilfeempfänger tätig sind, sowie für alle beihilfefähigen Unternehmen und natürlichen Personen. Es ist jedoch offensichtlich, dass die Regelung nur für den Erwerb bestimmter Nutzfahrzeuge gilt, die in der Vereinbarung genannt sind (Zugmaschinen, Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht von über 3,5 t, Pkw-Sondermodelle, Lieferwagen und Lkw mit einem zulässigen Höchstgewicht von bis zu 3,5 t, Busse, Anhänger und Sattelanhänger). Unter Berücksichtigung der Art der im Rahmen der Vereinbarung zuschussfähigen Fahrzeuge kann man nach Ansicht der Kommission davon ausgehen, dass es sich bei den potentiellen Beihilfeempfängern de facto um natürliche Personen und Unternehmen handelt, die Beförderungsleistungen erbringen, entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter. In jedem Fall wird die Regelung nur den Unternehmen bzw. selbständigen Einzelpersonen zugute kommen, die ein Fahrzeug der oben genannten Kategorien besitzen.
- (24) Ferner handelt es sich um einen Zuschuss zum Kauf eines Fahrzeugs; somit werden die Käufer von Nutzfahrzeugen begünstigt, da für sie die Kosten eines solchen Fahrzeugs sinken. Die Regelung soll natürlichen Personen und KMU von Nutzen sein. Deren normale Geschäftskosten werden verringert, was ihnen gegenüber ihren Konkurrenten einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Nach Ansicht der Kommission wird durch die Maßnahme die finanzielle Lage der Empfänger gestärkt, ihr Aktionsradius erweitert und gegenüber größeren Unternehmen, die von der Beihilferegulation nicht profitieren können, ein Wettbewerbsvorteil geschaffen. Nach Ansicht der Kommission werden daher durch die Regelung in der Praxis bestimmte Unternehmen bevorzugt behandelt.
- (25) Die Liberalisierung des Straßenverkehrs<sup>(5)</sup> führte zu einer innergemeinschaftlichen Wettbewerbssituation im internationalen Transportwesen und im Kobotagesektor. So stehen die Beihilfeempfänger, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Transportwesen liegt, u. U. im Wettbewerb mit Transportunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten. Man kann daher davon ausgehen, dass eine Bezuschussung des Kaufs von Nutzfahrzeugen im Rahmen der Vereinbarung den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb zwischen in Spanien ansässigen Transportunternehmen und solchen, die in Spanien operieren, aber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, verzerrt oder zu verzerren droht<sup>(6)</sup>. Die Beihilferegulation verzerrt in jedem Fall den Wettbewerb bzw. droht ihn zu verzerren, da die Beihilfeempfänger gegenüber denjenigen, die die Regelung nicht nutzen können, im Vorteil sind.
- (26) Die spanische Regierung hat ferner angegeben, dass die Regelung nicht unter Artikel 87 Absatz 1 falle, da die De-minimis-Regelung der Gemeinschaft für sie gelte. Diese Aussage stützt sich auf das spanische Argument, dass die Regelung nicht auf Transportunternehmen ausgerichtet ist, sondern sich an natürliche Personen und KMU aller Branchen richtet.
- (27) Die De-minimis-Regelung bedeutet, dass bei bestimmten von den Mitgliedstaaten gezahlten Beträgen aufgrund ihrer geringen Höhe davon ausgegangen wird, dass sie nicht merklich den Wettbewerb zu verzerren drohen bzw. den Handel beeinträchtigen und daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags fallen. Der Verkehrssektor ist jedoch ausdrücklich vom Geltungsbereich der De-minimis-Regelung ausgenommen, da in ihm zahlreiche kleine Unternehmen vertreten sind<sup>(7)</sup> und relativ kleine Beträge sich auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken können.

<sup>(5)</sup> *Güterverkehr*: Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1) und Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1).

*Personenverkehr*: Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 10). Es ist darauf hinzuweisen, dass die letztgenannte Verordnung die Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates ersetzt, die vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 1. Juni 1994 in der Rechtssache C-388/92, Europäisches Parlament gegen Europäischen Rat, annulliert wurde. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 galten jedoch bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 12/98 weiter.

<sup>(6)</sup> Aus den zur Verfügung stehenden Statistiken geht hervor, dass zwischen 1990 und 1995 etwa 3 % der gesamten Kobotagedienste in der Gemeinschaft in Spanien erbracht wurde. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass in Spanien ansässige Verkehrsunternehmen tatsächlich im Wettbewerb mit nicht in Spanien ansässigen Unternehmen stehen (Siehe Bericht über die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 (KOM(98) 47 endg. vom 4. Februar 1998).

<sup>(7)</sup> Die Zersplitterung des Verkehrsmarktes in Spanien wird durch statistische Daten belegt (EU Transport in figures, statistisches Taschenbuch, Europäische Kommission/Eurostat 1998).

- (28) Nach Ansicht der Kommission (siehe Erwägungsgrund 23) richtet sich die Regelung de facto an Verkehrsunternehmen, die Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter erbringen. Daher ist die Aussage der spanischen Regierung, die De-minimis-Regelung sei auf die behandelte Beihilferegulierung anwendbar, nicht akzeptabel.
- (29) Die Kommission kam jedoch in ihrer Entscheidung 98/693/EG<sup>(8)</sup> zu dem Ergebnis, dass in den Fällen, in denen ein Beihilfeempfänger, der auf ausschließlich lokaler oder regionaler Ebene einer anderen Geschäftstätigkeit als dem Beförderungswesen nachgeht, eine Unterstützung für den Kauf eines kleinen Nutzfahrzeugs erhält (Kategorie D), das normalerweise für sehr kurze Fahrten im Rahmen dieser Tätigkeit eingesetzt wird, davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Beihilfe den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt. Eine derartige Tätigkeit hat ausschließlich Auswirkungen auf den lokalen bzw. regionalen Markt des Unternehmens. Ferner sind die Folgen solcher Dienste für eigene Rechnung für den Markt für Beförderungsdienste vernachlässigbar, denn die Beauftragung eines Transportunternehmens mit den genannten Diensten wäre nicht wirtschaftlich.
- (30) In diesem Zusammenhang ist Spanien der Ansicht, dass auch Fahrzeuge der Kategorie C (zulässiges Höchstgewicht von weniger als 6 t bzw. von mehr als 6 t, aber einer Nutzlast von höchstens 3,5 t) nicht unter Artikel 87 fallen sollten, da diese Fahrzeuge nur über nationale Genehmigungen im Rahmen des spanischen Systems verfügen.
- (31) Die Tatsache, dass einige Nutzfahrzeuge nur auf nationaler Ebene zugelassen sind, schließt die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung nicht aus. Ferner können auch spanische Unternehmen, die ausschließlich Dienste auf nationaler Ebene anbieten, aufgrund der Liberalisierung des Zugangs zur Kabotage mit nicht in Spanien ansässigen Verkehrsunternehmen, die dort Kabotagedienste erbringen, im Wettbewerb stehen. Somit kann der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden. Daher hält die Kommission es für begründet, nur bei Transporten für eigene Rechnung auf lokaler oder regionaler Ebene — normalerweise betrifft dies Fahrzeuge der Kategorie D — wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auszuschließen. Die Kommission sieht daher keinen Grund, in diesem Zusammenhang von den Schlussfolgerungen ihrer Entscheidung 98/693/EG abzuweichen.
- (32) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass Zuschüsse an Selbständige und KMU zum Kauf von Nutzfahrzeugen entsprechend der Vereinbarung — mit Ausnahme des Erwerbs von Nutzfahrzeugen der Kategorie D durch Unternehmen, die diese nur auf lokaler oder regionaler Ebene für eigene Rechnung einsetzen — Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Daher sind die Beihilfen grundsätzlich nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, es sei denn, eine Ausnahmeregelung im Rahmen des Vertrags oder abgeleiteter Rechtsvorschriften ist anwendbar.

#### Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c)

- (33) Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Ferner erfordert die Rechtspraxis u. a., dass die Beihilfen auf die Fälle zu beschränken sind, in denen die zu erreichenden Ziele durch die Marktkräfte allein nicht erreicht werden können (Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache C-730/79, Philip Morris Holland BV gegen Commission<sup>(9)</sup>). Ferner geht aus Artikel 6 des Vertrags in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe g) hervor, dass die Kommission in ihrer Wettbewerbspolitik umweltpolitische Ziele berücksichtigen muss, auch im Zusammenhang mit Beihilfen und insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Wettbewerbspolitik und Umweltpolitik sind daher keine Gegensätze, sondern müssen sich ergänzen, um ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen.

<sup>(8)</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>(9)</sup> Slg. 1980, S. 2671.

- (34) Die spanische Regierung gibt an, dass durch die Beihilferegulierung Investitionen in neue Nutzfahrzeuge gefördert werden, um die Flotte neu zu strukturieren und zu modernisieren, ohne ihre Kapazität zu erhöhen. Daher würden die Maßnahmen — unter der Annahme, dass neue Fahrzeuge den alten sowohl im Hinblick auf die Emissionswerte als auch in Bezug auf die Sicherheit technologisch überlegen sind — die Sicherheit des Straßenverkehrs erhöhen und zum Umweltschutz beitragen. Somit könne für die Beihilferegulierung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) eine Freistellung gewährt werden.
- (35) Die Kommission erkennt an, dass die finanziellen Anreize dazu beitragen können, dass Nutzfahrzeuge aus dem Verkehr genommen werden, deren technologisches Niveau — gemessen an Umwelt- und/oder Sicherheitskriterien — niedrig ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Freistellung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) aus Umwelt- und Sicherheitsgründen nach Ansicht der Kommission nur dann gewährt werden kann, wenn sie sich ausschließlich auf die zusätzlichen Kosten beschränkt, die das Erreichen eines höheren Standards als des gesetzlich vorgeschriebenen oder die Einhaltung neuer verbindlicher Umweltnormen oder -auflagen verursacht <sup>(10)</sup>, auch wenn die Ersetzung alter Fahrzeuge durch neue gewisse Vorteile im Hinblick auf Umwelt und Sicherheit bringen würde.
- (36) Im vorliegenden Fall enthält die Vereinbarung jedoch keine Bestimmungen, die sicherstellen, dass eine höhere Umwelt- oder Sicherheitsleistung erreicht wird. Vielmehr sind in der Vereinbarung über das Beihilfesystem Zuschüsse vorgesehen, die ausschließlich im Verhältnis zum Preis des neuen Fahrzeugs stehen. Daher soll ausschließlich die Ersetzung älterer Nutzfahrzeuge gefördert werden, ohne Berücksichtigung von Umwelt- und/oder Sicherheitserwägungen.
- (37) Die Tatsache, dass die Beihilfe nur dann zur Verfügung steht, wenn ein neues Fahrzeug mit gleicher oder geringerer Nutzlast als das alte erworben wird, bedeutet, dass die Regelung keine Erhöhung der Gesamtkapazität zur Folge hat. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auf einem Markt mit Überkapazität wie im Straßenverkehrssektor Beihilfen für den Kauf von Nutzlast grundsätzlich den Gemeinschaftsinteressen zuwiderlaufen, auch wenn nur bestehende Nutzlast ersetzt werden soll.
- (38) Ferner laufen Beihilfen, die ein Unternehmen von Ausgaben befreien, die es unter normalen Geschäftsbedingungen für seine übliche Tätigkeit zu tragen hätte, dem gemeinsamen Interesse zuwider. Sie fallen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) <sup>(11)</sup>. Wie bereits in Erwägungsgrund 24 angegeben, ist die Kommission der Ansicht, dass die im Rahmen der behandelten Regelung gewährten Beihilfen natürlichen Personen und KMU von Nutzen sein sollen, indem sie deren normale Geschäftskosten reduzieren.
- (39) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die Freistellung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) hier nicht gewährt werden kann. Die spanischen Behörden haben im Übrigen nicht geltend gemacht bzw. nachgewiesen, dass die hier behandelten Beihilfen für eine Ausnahmeregelung im Rahmen einer anderen Bestimmung des Vertrags oder abgeleiteter Rechtsvorschriften in Frage kommen.
- (40) Daher sind nach Ansicht der Kommission die Beihilfen an natürliche Personen und KMU zum Erwerb von Nutzfahrzeugen — abgesehen von Zuschüssen zu Käufen von Nutzfahrzeugen der Kategorie D an Unternehmen, die nur Dienste für eigene Rechnung auf lokaler oder regionaler Ebene leisten, und die keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 darstellen — gemäß Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

### Artikel 88 Absatz 3

- (41) Gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags ist die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äußern kann. Ferner darf demnach der betreffende Mitgliedstaat die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor eine abschließende Entscheidung gemäß dem Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 gefallen ist.

<sup>(10)</sup> Siehe Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

<sup>(11)</sup> Entscheidung 98/128/EG der Kommission (ABl. L 66 vom 6.3.1998, S. 18) und Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-459/93, Siemens SA gegen Kommission, Slg. 1995, S. II-1675.

- (42) Die Kommission wurde von der vorliegenden Beihilferegulung am Tag ihres Inkrafttretens, d. h. am 26. Februar 1997 in Kenntnis gesetzt. Daher hatte sie nicht genügend Zeit, die Maßnahme zu prüfen. Die spanischen Behörden haben in Verletzung von Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags die Regelung eingeführt, ohne die Entscheidung der Kommission abgewartet zu haben.

#### V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (43) Die Kommission ist daher der Ansicht, dass Spanien die Beihilferegulung in Verletzung des Artikels 88 Absatz 3 eingeführt hat, und alle Beihilfen, die im Rahmen der Regelung gezahlt wurden und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind, gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag <sup>(12)</sup> zurückzufordern sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

##### *Artikel 1*

Die Beihilfen, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 26. Februar 1997 natürlichen Personen, die in Spanien Steuern für wirtschaftliche Tätigkeiten entrichten müssen, und KMU, die auf rein lokaler oder regionaler Ebene außerhalb des Beförderungssektors tätig sind, zum Erwerb von Nutzfahrzeugen der in der Vereinbarung definierten Kategorie D gewährt wurden, stellen keine Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

##### *Artikel 2*

Alle anderen Beihilfen, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 26. Februar 1997 natürlichen Personen, die in Spanien Steuern für wirtschaftliche Tätigkeiten entrichten müssen, und KMU gewährt wurden, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar.

##### *Artikel 3*

Spanien bestätigt der Kommission, dass im Rahmen der Regelung nach deren Außerkrafttreten am 31. Dezember 1997 keine Beihilfen mehr gewährt wurden und die Beihilferegulung nicht mehr gilt.

##### *Artikel 4*

(1) Spanien ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um von den Beihilfeempfängern die in Artikel 2 genannten und diesen unrechtmäßig zur Verfügung gestellten Summen zurückzuerhalten.

(2) Die Zurückforderung findet unverzüglich und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts statt, sofern dieses die unverzügliche Durchführung der Entscheidung zulässt. Die Beihilfen sind einschließlich der ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung an die Empfänger bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuerstatten. Die Zinsen sind nach dem Bezugssatz für Subventionsäquivalente im Rahmen der Regionalbeihilfen zu berechnen.

##### *Artikel 5*

Spanien unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten ab der Notifizierung dieser Entscheidung über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um der Entscheidung nachzukommen.

##### *Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 2000

*Für die Kommission*  
Loyola DE PALACIO  
Vizepräsident

---

<sup>(12)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. August 2001

### über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in bestimmten Gebieten Südosteuropas

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2470)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/606/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maul- und Klauenseuche (MKS) der Typen A, O und ASIA 1 ist in Anatolien in der Türkei endemisch. Die Präsenz verschiedener Typen und Subtypen von MKS-Viren bildet für die Gemeinschaft, insbesondere Griechenland, sowie für Bulgarien eine unmittelbare Bedrohung.
- (2) Im Zusammenhang mit Ausbrüchen von Maul- und Klauenseuche des Typs ASIA 1 in den westlichen Teilen Anatoliens hat die Kommission für die Türkei im Juli 2000 gemäß der Entscheidung 2000/494/EG <sup>(3)</sup> Impfstoff zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss der Impfkampagne führten tierärztliche Sachverständige des Lebensmittel- und Veterinäramtes (FVO) im Oktober 2000 gemeinsam mit der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (EUFMD) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) einen Kontrollbesuch durch. Im Zuge dieses Besuchs wurden eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der von der Gemeinschaft unterstützten Impfkampagnen in Türkisch-Thrakien abgegeben.
- (3) Am 29. Juni 2001 hat die zuständige türkische Behörde, das Ministerium für Landwirtschaft und ländlichen Raum, offiziell einen Ausbruch von Maul- und Klauenseuche des Typs O1 in der Provinz Tekirdağ in Türkisch-Thrakien nahe der griechischen Grenze gemeldet.
- (4) Außerdem hat das World Reference Laboratory (WRL) for Foot-and-Mouth Disease in Pirbright, Vereinigtes Königreich, durch In-vitro-Tests festgestellt, dass der in der Türkei bislang verwendete Impfstamm O1-Manisa gegen einige in der Türkei auftretende und durch das WRL charakterisierte O1-Isolate nur eine begrenzte Kreuzimmunität bietet. Zugleich ergaben diese Tests, dass der im Rahmen der gemeinschaftlichen Antigenre-

serven verfügbare Impfstamm O 1BFS eine bessere Kreuzimmunität bietet.

- (5) In Anbetracht der Seuchenlage ist eine sofortige Gemeinschaftsunterstützung für die Türkei erforderlich, damit in Thrakien alle Tiere der empfänglichen Arten notgeimpft werden können. Die zuständige türkische Behörde hat bei der Kommission eine solche Unterstützung beantragt. Außerdem sind für den Fall, dass die Seuchenlage dies erfordert, Notimpfungen in den Nachbarstaaten vorzubereiten.
- (6) Gemäß der Entscheidung 2001/300/EG der Kommission vom 30. März 2001 über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) insbesondere bei Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche <sup>(4)</sup> ist die Koordinierung der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Türkisch-Thrakien, einschließlich der Organisation und Überwachung der Impfkampagnen, Teil des Durchführungsabkommens.
- (7) Die zuständigen türkischen Behörden haben sich bereit erklärt, die empfänglichen Tierbestände in Türkisch-Thrakien im Rahmen des türkischen Programms zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche unverzüglich gegen das MKS-Virus der Serotypen O1, A und ASIA 1 impfen zu lassen.
- (8) Der Generaldirektor für Gesundheit und Verbraucherschutz sollte ermächtigt werden, im Wege eines Schriftwechsels zwischen der Europäischen Kommission und der FAO geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die erforderlichen Mengen von trivalentem Impfstoff, der gegen die in Thrakien derzeit auftretenden Serotypen des MKS-Virus hinreichend wirksam ist, zu kaufen und an die Türkei zu liefern. Außerdem wird die EUFMD eine Vor-Ort-Kontrolle durch europäische MKS-Experten organisieren, um sicherzustellen, dass der gelieferte Impfstoff unter Berücksichtigung der im Rahmen des vorangegangenen Kontrollbesuchs abgegebenen Empfehlungen wirksam eingesetzt wird, und in Konsultation mit den Experten der Forschungsgruppe der EUFMD die Organisation einer serologischen Überwachung durch die türkischen Behörden zur Begleitung der Impfkampagne beaufsichtigen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 85.

<sup>(4)</sup> ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 71.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Gemäß der Entscheidung 2001/300/EG der Kommission wird der Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC für folgende Maßnahmen eingesetzt:

- a) Kauf von 1 500 000 Dosen ALOH<sub>3</sub>-gebundenem trivalentem Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche der Typen O1, A-Iran 96 und ASIA 1 mit einer Potenz von 6 PD<sub>50</sub>,
- b) Lieferung von 1 300 000 Dosen des unter Buchstabe a) genannten Impfstoffs an das Pendik-Institut in der Türkei für Notimpfungen in Türkisch-Thrakien, insbesondere in den Provinzen Edirne, Kırklareli, Tekirdağ und den europäischen Teilen der Provinzen Çanakkale und Istanbul gemäß dem der Kommission von den zuständigen türkischen Behörden vorgelegten Impfprogramm,
- c) Lagerung in den Räumlichkeiten des Herstellers von 200 000 Dosen des unter Buchstabe a) genannten Impfstoffs für etwaige aufgrund der Seuchenlage erforderliche Notimpfungen,

d) Vor-Ort-Kontrolle der Impfkampagne durch europäische Experten,

e) Organisation einer serologischen Überwachung durch die türkischen Behörden zur Begleitung der Impfkampagne und zur Ermittlung der Seuchenlage.

(2) Der Generaldirektor für Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, mit der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (EUFMD) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) die für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. August 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Entscheidung 2001/382/EG des Rates vom 14. Mai 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 137 vom 19. Mai 2001)

Seite 26, Artikel 2:

a) Absatz 3 zweite und dritte Zeile:

*anstatt:* „... vor dem 1. April 2001 ...“

*muss es heißen:* „... vor dem 1. September 2001 ...“;

b) Absatz 4 zweite und dritte Zeile:

*anstatt:* „... spätestens am 1. Mai 2001 ...“

*muss es heißen:* „... spätestens am 1. Oktober 2001 ...“.

---